



Haushalts- und Finanzausschuss

73. Sitzung (öffentlich)

2. Juni 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:20 Uhr

Vorsitz: Christian Möbius (CDU)

Protokoll: Iris Staubermann; Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkt:

Faire Besteuerung ermöglichen und Existenz von Familienunternehmen in Nordrhein-Westfalen sichern – für eine zukunftsste und verfassungskonforme Ausgestaltung der Erbschaftsteuer

3

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/8134

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Die Sachverständigen tragen zunächst ihr Statement vor und beantworten anschließend die Fragen der Abgeordneten.

Eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen und die Wortbeiträge der Sachverständigen ist den Tabellen auf der folgenden Seite zu entnehmen.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Institut der deutschen Wirtschaft Köln	Ralph Brügelmann	16/2765 (Neudruck)	3, 21, 34
Deutscher Industrie- und Handelskammertag	Dr. Rainer Kambeck	16/2770	7, 23, 35
Stiftung Familienunternehmen	Matthias Lefarth	16/2762	10, 28, 36
Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW	Manfred Lehmann	16/2767	14, 31, 37

Weitere Stellungnahmen	
Prof. Dr. Achim Truger, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	16/2766
Dr. Katja Rietzler, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung	16/2768
Steuerberater-Verband e. V. Köln	16/2771

* * *

Vorsitzender Christian Möbius: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie zur 73. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses. Die gesamte heutige Sitzung ist öffentlich. Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, die sonstigen Zuschauerinnen und Zuschauer, vom Stenografischen Dienst Herrn Eilting und Frau Staubermann sowie die Vertreter des Finanzministeriums.

Mein Gruß gilt besonders den Sachverständigen und deren Begleitungen, die unserer Einladung für die heutige Sitzung gefolgt sind.

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung haben Sie mit Einladung 16/1228 erhalten. Wir führen durch:

Faire Besteuerung ermöglichen und Existenz von Familienunternehmen in Nordrhein-Westfalen sichern – für eine zukunfts- und verfassungskonforme Ausgestaltung der Erbschaftsteuer

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/8134

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Antrag wurde durch das Plenum am 13. März 2015 zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk ist nachrichtlich in diese Anhörung eingebunden.

Den Damen und Herren Sachverständigen, die unserer Einladung gefolgt sind, möchte ich bereits an dieser Stelle ganz herzlich danken. Ihre schriftlichen Stellungnahmen liegen zusätzlich aus. Sie können davon ausgehen, dass diese Stellungnahmen von den Kolleginnen und Kollegen gelesen worden sind. Ich bitte Sie daher, in Ihren mündlichen Ausführungen von bis zu fünf Minuten nur das Ihnen Wichtige noch einmal herauszustellen. Im Anschluss findet wie üblich eine Fragerunde durch die Kolleginnen und Kollegen statt.

Auf Ihren Tischen finden Sie ein Tableau, das eine Zuordnung der eingegangenen Stellungnahmen sowie einen Vorschlag für eine Reihenfolge Ihrer mündlichen Statements enthält. Es gibt auch schriftliche Stellungnahmen von Sachverständigen, die heute leider nicht zu unserer Anhörung kommen konnten. Auch diese liegen am Eingang aus.

Wir beginnen mit der Anhörung. Ich darf vom Institut der deutschen Wirtschaft Herrn Brügelmann, den ich herzlich begrüße, um seine Erläuterungen bitten.

Ralph Brügelmann (Institut der deutschen Wirtschaft Köln): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Zuerst einmal vielen herzlichen Dank für die Einladung.

Uns liegt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer vor. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber Nachbesserungsaufträge am geltenden Recht gegeben. Ich möchte insbesondere auf drei Punkte eingehen.

Das ist einmal das Verwaltungsvermögen. Das Bundesverfassungsgericht hat kritisiert, dass das Volumen des Verwaltungsvermögens, das heißt der Vermögensanteil, der nicht im Produktionsprozess genutzt wird, mit 50 % zu hoch angesetzt ist. Liegt er unter diesem Prozentsatz, wird er automatisch zusammen mit dem im Produktionsprozess genutzten Vermögen begünstigt und erbschaftsteuerlich verschont. Das hat das Gericht kritisiert.

Weiterhin hat das Gericht kritisiert, dass eine erbschaftsteuerliche Verschonung unzulässig ist, sofern sie ohne Bedürfnisprüfung auch bei Unternehmen angewendet wird, die nicht mehr in die Dimension kleine und mittlere Unternehmen fallen, sofern die Verschonung also über kleine und mittlere Unternehmen hinausgeht.

Dritter Punkt: Das Verfassungsgericht hat kritisiert, dass Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern von der Lohnsummenprüfung ausgenommen sind, also eine pauschale Verschonung erhalten, ohne nachfolgend hinreichend die Sicherung von Arbeitsplätzen gewährleisten zu müssen.

Zu diesen drei Punkten möchte ich eine Eingangsbemerkung machen. Das Verfassungsgericht hat explizit an der Verschonung festgehalten. Ich zitiere:

„Sieht man von Einzelheiten der Ausgestaltung der Verschonungsregelung ab, ist kein Weg erkennbar, auf dem die Schonung der Liquidität ererbter oder unentgeltlich übertragener Unternehmen oder Unternehmensanteile und damit der Erhalt der Arbeitsplätze gleich wirksam, zugleich aber unter geringerer Benachteiligung der Erwerber nicht begünstigten Vermögens erreicht werden könnte.“

Dieser Satz ist etwas kompliziert. Als Nichtjurist empfinde ich das so. Lange Rede, kurzer Sinn: Er sagt uns, die Verschonung ist zur Sicherung der Arbeitsplätze ein geeignetes Mittel. Auch aus Sicht des Verfassungsgerichts gibt es kein vergleichbar gut geeignetes Mittel, um Arbeitsplätze in Betrieben zu sichern, die im Rahmen einer Erbschaft oder Schenkung übertragen werden.

Wenn dies der Fall ist, sage ich als Ökonom, ich muss hingehen und die Verschonung so anwenden, dass sie arbeitsplatzerhaltend wirkt. Hier möchte ich zunächst auf die Bedürfnisprüfung eingehen. Ich glaube, es löst in der öffentlichen Diskussion die intensivsten Debatten aus, was damit verbunden ist. Ich kann das Verfassungsgericht durchaus verstehen, wenn es als juristische Institution sagt, ich habe ein Steuersubjekt – den Erben – mit zunehmender Leistungsfähigkeit, wenn das Unternehmen über die Dimension kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgeht. Dann ist die Leistungsfähigkeit deutlich größer, als wenn es nur ein kleines Unternehmen ist. Das ist ganz klar.

Als Ökonom habe ich eine betriebswirtschaftliche Perspektive und sage: Mit einem größeren Unternehmen sind auch mehr Arbeitsplätze verbunden. – Wenn ich eine Bedürfnisprüfung einführe, die ab einer bestimmten – wie auch immer gearteten –

noch nicht ganz feststehenden Schwelle erfolgen soll, dann darf für mich oberhalb dieser Schwelle die Zahlung der Erbschaftsteuer nicht mehr so signifikant sein. Ansonsten würde ich behaupten, eine Bedürfnisprüfung ist irrelevant und kann nicht stattfinden; denn sonst behandle ich Gleiches ungleich. Dann stelle ich mir die Frage, wie das gehen kann. Mit viel größeren und damit wertvolleren Unternehmen verbinde ich mehr Arbeitsplätze.

Wir könnten argumentieren, bei größeren Unternehmen treten sogenannte Skaleneffekte auf, das heißt, die Profitabilität steigt aufgrund der Größe, und ich muss weniger Kapital pro Arbeitsplatz einbringen. Empirische Untersuchungen sagen: Genau das Gegenteil ist der Fall. Wir wissen aus den Arbeitskostenerhebungen des Statistischen Bundesamtes, dass größere Unternehmen tendenziell höhere Arbeitskosten haben und höhere Löhne zahlen. Das muss durch eine höhere Produktivität aufgefangen werden. Eine höhere Produktivität bekomme ich durch höheren Kapitaleinsatz oder ein höheres Bildungsniveau der Beschäftigten. Das sind die beiden Wege. Die Arbeitskostenerhebung sagt klar, in den Branchen, in denen höhere Löhne gezahlt werden, habe ich höhere Kapitalintensitäten, also mehr Kapital. Ich habe also nicht weniger Kapital und einen geringeren Kapitalbedarf oder eine bessere Liquidität bei größeren Unternehmen, sondern genau das Gegenteil ist der Fall. Ich benötige bei größeren Unternehmen mehr Kapital, mehr Liquidität, wenn ich investiere.

Hier hat der Gesetzgeber einen Weg eingeschlagen, der das Diktum des Verfassungsgerichts – Sicherung von Arbeitsplätzen durch die Bedürfnisprüfung und eine volle Steuerpflicht bei dem Nichtvorliegen dieses Bedürfnisses – konterkariert. Den Eckpunkten kann ich nicht entnehmen, dass die Sicherung der Arbeitsplätze an erster Stelle steht, wie es das Verfassungsgericht vorgegeben hat.

Deswegen haben wir durchaus große Sympathie für den Vorschlag der Spitzenverbände der Wirtschaft, eine qualitative Abgrenzung der Unternehmen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Familienunternehmen vorzunehmen, die das Bundesverfassungsgericht auch als besonders schützenswert erachtet. Kapitalmarktorientierte Unternehmen halten diese Kriterien typischerweise nicht ein. Es darf keine Schwelle, erst recht nicht als Freigrenze, eingeführt werden, damit die Unternehmen, die diese Schwelle überschreiten, wie bei einem Fallbeil einer erhöhten Belastung ausgesetzt sind.

Der zweite Punkt betrifft die Verschonung von ganz kleinen Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern. Auch hier argumentiert das Bundesverfassungsgericht durchaus zutreffend: Weit über 90 % aller Unternehmen haben weniger als 20 Mitarbeiter und erhalten damit ohne jede Prüfung der Lohnsumme eine Verschonung. Das ist durchaus zutreffend. Aber wenn man sich das Unternehmensregister ansieht, merkt man, 50 % aller Unternehmen haben gar keine Mitarbeiter. Weitere 30 % haben ein bis fünf Mitarbeiter.

Ich habe keine Auswertung, die mir einen sicheren Anhaltspunkt dafür gibt, wie viele dieser Unternehmen vererbt werden. Wir dürfen aber davon ausgehen, bei den meisten dieser Unternehmen wird der Geschäftsbetrieb eingestellt, wenn der Unternehmer in Ruhestand geht, zumindest bei den meisten Unternehmen ohne Mitarbeiter. Auch bei ein bis fünf Mitarbeitern dürfte sehr oft der Geschäftsbetrieb eingestellt

werden, wenn der Unternehmer in Ruhestand geht. Bei diesen Unternehmen stellt gerade das Know-how des Unternehmers einen ganz wesentlichen Faktor für den Unternehmenserfolg dar. Selbst wenn sich ein Nachfolger findet, stellt sich die Frage, ob das Unternehmen vererbt oder verkauft wird. Hier besteht so spezifisches Know-how, dass wir in vielen Fällen davon ausgehen dürfen, dass gar keine Fortführung oder keine Fortführung innerhalb der Familie stattfindet, weil vom Ausbildungsweg der Familienmitglieder ausgehend keine Vererbung möglich ist.

Wenn wir das berücksichtigen, sieht die Vorgabe des Verfassungsgerichts aus meiner Sicht schon wieder etwas anders aus, dass eine flächendeckende Verschonung ohne Prüfung des Erhalts von Arbeitsplätzen vorliegt. Den bisher möglicherweise angedachten Wechsel von einer arbeitsplatzbezogenen hin zu einer wertbezogenen Verschonung sehen wir ein wenig kritisch. Ich habe eben erwähnt, das Know-how des Unternehmers macht einen wesentlichen Bestandteil des Unternehmenswertes aus. Wenn das entfällt und auf jemand Neues übertragen wird, bekommen wir in der Finanzverwaltung aus meiner Sicht erhebliche Probleme, einen neuen Unternehmenswert zu schätzen.

Wenn wir diese Unternehmen einer Prüfung unterziehen, ob ein angemessener Erhalt von Arbeitsplätzen vorliegt, müssen wir gleichzeitig eines sehen: Wenn wir einen Schwellenwert festlegen, der nur um wenige Prozente verfehlt werden darf, ist es schon fast nicht mehr haltbar, wenn nur ein Arbeitnehmer dauerhaft wegfällt. Gerade für die ganz kleinen Unternehmen, zum Beispiel für die kleinen Handwerksbetriebe, würde dann die Verschonung entfallen. Deswegen plädieren wir für eine großzügige Lösung. Wir würden uns freuen, wenn der Gesetzgeber die Grenze von 20 Mitarbeitern nicht allzu sehr nach unten korrigieren würde. Ich gehe davon aus, eine unveränderte Beibehaltung wird kaum möglich sein. Das hat das Verfassungsgericht klar genug moniert. Aber wir würden uns freuen, wenn im Sinne der Sicherung von Arbeitsplätzen keine allzu starke Korrektur vorgenommen würde.

Zum Verwaltungsvermögen: Ich habe eben schon gesagt, Verwaltungsvermögen ist das Vermögen, welches nicht unmittelbar im Produktionsprozess des Unternehmens verwendet wird, aber im Unternehmen eingebracht ist. Dieser Begriff des Verwaltungsvermögens wird in den Eckwerten des Finanzministeriums um den Begriff des betriebsnotwendigen Vermögens ergänzt. Das ist nicht dem Hauptzweck des Betriebes dienendes Vermögen.

Ich fürchte, der Kollege von der Steuer-Gewerkschaft wird Ihnen noch sehr viel dazu erzählen, für wie praktikabel er diesen Begriff hält. Deswegen möchte ich meine Ausführungen an dieser Stelle etwas kürzer fassen. Auch hier wird der Gesetzgeber nachbessern müssen. Aber es sollte so erfolgen, dass eine Umsetzbarkeit der Gesetzgebung hinreichend gewährleistet ist. Sprich: Erhebungskosten müssen noch in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag, nämlich zum Steueraufkommen, stehen.

Manches, was man zu einem bestimmten Status quo als nicht dem Hauptzweck des Betriebes dienendes Vermögen klassifiziert, ist nicht nur zum Zweck der Steuerumgehung in einem Betrieb. Das Klassische ist: Sie kaufen sich ein Grundstück, weil Sie expandieren wollen. Das Grundstück ist noch nicht fertig, oder Sie haben das al-

te Betriebsgrundstück nicht verkauft. Sie haben als Unternehmen expandiert und Ihr altes Grundstück/Betriebsgebäude vermietet. Das dient dann plötzlich nicht mehr dem Hauptzweck des Betriebes.

Wir wissen alle, das könnte theoretisch Gestaltungen hervorrufen. Sie lösen dieses alte Betriebsgebäude aus dem Unternehmen heraus. Aber wollen wir das? Wollen wir ein Gesetz, welches Gestaltungen hervorruft? Ich glaube, nein. Deswegen plädiere ich tendenziell für die Beibehaltung der bisherigen Regelung beim Verwaltungsvermögen, allerdings unter Abschaffung des Kaskadeneffekts.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank für Ihre Stellungnahme, Herr Brügelmann. – Als Nächstes begrüße ich – altbekannt im Ausschuss, aber zum ersten Mal in der Funktion für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag – Herrn Dr. Kambeck. Bitte schön.

Dr. Rainer Kambeck (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Herr Möbius, herzlichen Dank Ihnen und allen Mitgliedern des Ausschusses für die Einladung. Sie haben recht. Es ist schön, von Berlin aus wieder einmal hier in Düsseldorf zu sein. Ich bin in neuer Funktion hier und das gleich zu einem solch spannenden Thema wie der Erbschaftsteuer.

Zunächst geht ein großes Kompliment an die FDP als antragstellender Fraktion. Besser hätte man das Timing gar nicht hinkommen können. Heute Morgen wurde der Referentenentwurf veröffentlicht. Man muss an die Adresse der FDP-Fraktion gerichtet natürlich auch sagen: Glück gehabt! – Hätte der Referentenentwurf mehr von unseren Forderungen und Positionen aufgenommen, hätte sich die Diskussion um die Eckwerte jetzt erübrigt.

Leider ist es nicht so. Das werden die Kollegen gleich bestätigen. Wir haben uns heute Morgen schon koordiniert, wie wir uns dazu positionieren. In einer kurzen Zusammenfassung haben wir gesagt: Schlimmer geht immer. – Wir sind von diesem Referentenentwurf enttäuscht worden. Vonseiten der Wirtschaft, vonseiten der IHK-Organisation haben wir im Verbund mit den Spitzenverbänden viele Dinge in Berlin angesprochen. Herr Brügelmann hat es angesprochen. Auch die Stiftung Familienunternehmen – ASU – waren in vielen Gesprächen sehr aktiv. Was herausgekommen ist, ist enttäuschend.

Auf die aus unserer Sicht zentralen Punkte will ich eingehen. Lassen Sie mich vorab bemerken: Eines der zentralen Probleme bei der Erbschaftsteuer im Zusammenhang mit der Übertragung, Vererbung oder Verschenkung von Betriebsvermögen ist die Tatsache, dass die Familienbetriebe nur sehr schwer marktgerecht bewertet werden können. – Das muss man sich als Ausgangslage klarmachen. Wir hätten hier keine solch komplizierte Diskussion, wenn es leichter wäre, Familienunternehmen zu bewerten. Dann könnten wir sagen, wir nehmen eine breitere Bemessungsgrundlage auf diesen leicht festzustellenden Unternehmenswert und belegen ihn mit einem niedrigen Steuersatz. Solche Vorschläge gab es viele. Dann wäre das ein überschaubares, einfaches Gesetz.

Dem ist leider nicht so. Das liegt auch daran, dass sich das Bundesverfassungsgericht schon mehrfach mit der Erbschaftsteuer beschäftigt hat. Wir diskutieren jetzt das aktuelle Gesetz, welches im Dezember des vorigen Jahres in vielen Ausgestaltungspunkten verworfen wurde. Es wurde nicht im Kern verworfen. Das hat Herr Brügelmann schon gesagt. Im Kern wurde die Verschonungsregel bestätigt. Das Problem ist jetzt, dass wir seit 2009 die Vorgabe des Verfassungsgerichts umgesetzt haben, zweistufig vorzugehen.

Wir haben in der ersten Stufe die Vorgabe, die Unternehmen sollen nach aktuellen Verkehrswerten, also marktgerecht mit unterschiedlichen Methoden bewertet werden. In der zweiten Stufe kommt die Verschonung, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden, die sich in erster Linie auf den Erhalt von Arbeitsplätzen konzentrieren. Die Betriebe werden verschont, wenn sie diese Auflagen einhalten. Die Verschonung bräuchte man nicht, wenn der erste Schritt – die marktgerechte Bewertung – sehr viel realitätsgerechter möglich wäre. Deshalb wird das Ganze jetzt kompliziert.

Lassen Sie mich ganz kurz die einzelnen zur Diskussion stehenden Punkte ansprechen. Ausgangspunkt ist aus unserer Sicht die Definition der Bemessungsgrundlage. Herr Brügelmann hat schon angesprochen: Im aktuell gültigen Gesetz wird das Vermögen, was nicht verschont werden soll, als Verwaltungsvermögen definiert. Ich würde die Definition nicht ganz teilen. Es wurde gesagt, Verwaltungsvermögen ist das, was nicht produktiv eingesetzt wird. Darüber kann man lange streiten. Was sind Teile? Es wurden Grundstücke und Gebäude genannt. Was ist daran nicht produktiv?

Im vorliegenden Referentenentwurf steht es nach wie vor so. Umgekehrt muss man sagen, aus unserer Sicht ist es nachvollziehbar, aus dieser Negativdefinition herauszugehen. Das BMF hat zum Referentenentwurf gesagt, wir stellen es vom Kopf auf die Füße und versuchen, all das zu definieren, was betriebsnotwendig und produktiv ist. Vielen, die sich mit Unternehmen beschäftigen, schaudert es, dass man sich das vornimmt. Das ist auch auf der Verwaltungsseite so. Wir haben kurz darüber gesprochen, Herr Lehmann. Es ist durchaus eine große Herausforderung, individuell zu prüfen, was betriebsnotwendig ist.

Im Grunde kann das für ein Unternehmen eine gute Lösung sein. Was jetzt in den Eckwerten und im vorliegenden Referentenentwurf steht – diese Hauptzweckorientierung –, ist zumindest einmal eine Brücke. Es finden sich natürlich auch Definitionen zu diesem Hauptzweck. Nicht alles erfüllt den Hauptzweck eines Unternehmens, was man aus dem Betrieb oder dem Unternehmen herausnehmen kann, ohne den Betrieb zu gefährden. Wir müssen uns entscheiden, ob uns das sehr viel weiterhilft und ob es für die Verwaltung eine gute Vorgabe ist, um das letztlich beurteilen zu können. Herr Lehmann wird dazu noch Stellung nehmen. Im Referentenentwurf stecken Chancen.

Der zweite Punkt ist die Bedürfnisprüfung. Da gibt es zwei Ebenen. Die eine ist die Abgrenzung zu den großen Unternehmen. Wir kritisieren ebenso wie im Entwurf der FDP, dass diese Grenze von 20 Millionen € pro Erwerb deutlich zu niedrig ist. Offensichtlich versucht man von BMF-Seite, sich aus den Statistiken heraus anzuschauen, bei wie vielen Unternehmen die einzelnen Unternehmensanteile darüber liegen.

Wenn nur ein Erbe da ist, ist es der Unternehmenswert. Nach den offiziellen Statistiken sind das nicht so viele. Das ging gestern noch einmal durch die Presse. Wir bezweifeln, dass man den richtigen Ansatz wählt. Das sind keine Zahlen, die man der Statistik entnehmen kann, erst recht keiner Statistik der Jahre 2009 bis 2013. Das sind überwiegend noch nicht abgeschlossene Erbschafts- und Schenkungsfälle. Wir haben eine Sondersituation. Wir urteilen jetzt über ein Gesetz und wissen im Grunde noch nicht einmal, ob die Unternehmen die im Gesetz stehende Frist von sieben Jahre einhalten können und zu welchen definitiven Erbschaftsteuerzahlungen das Gesetz führen wird.

Aus wissenschaftlicher Sicht sollten Gesetze evaluiert werden. Meines Erachtens kann man das Gesetz noch nicht evaluieren, weil die Zeiträume noch gar nicht abgeschlossen sind. Mit den Zahlen sollte man vorsichtig sein.

Aus unserer Sicht ist es viel relevanter, wie die Unternehmenswerte definiert bzw. beziffert werden. Davon habe ich eingangs gesprochen. Es gibt in erster Linie das vereinfachte Ertragswertverfahren. Es gibt einen Kapitalisierungsfaktor, über den wir nachher noch einmal sprechen können. Er beträgt seit dem 1. Januar dieses Jahres 18,21 %. Mit diesem Kapitalisierungsfaktor wird der durchschnittliche Jahresertrag der drei zurückliegenden Jahre bewertet. Bei 18,21 % kommen wir bei gut 1 Million € Jahresertrag auf 20 Millionen €. Das ist unsere Orientierung. Wir müssen sehen, welche Unternehmen das betrifft. Es betrifft ganz viele Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Ohne die genaue Zahl zu kennen, würde ich sagen, es sind Tausende. Bundesweit gibt es erst recht Unternehmen mit einem Jahresertrag von 1 Million €. Wir sind dann mitten im Mittelstand und nicht bei den Großunternehmen, die aus unserer Sicht das Bundesverfassungsgericht im Auge hatte. Wir würden sagen, der Wert soll deutlich angehoben werden.

Das ist im Referentenentwurf zum Teil passiert. Es gibt darin eine Option. Wenn die Verfügungsbeschränkungen der Anteilseigner dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen werden können, können aus dieser 20-Millionen-€-Grenze 40 Millionen € werden. Das ist zuerst einmal positiv. Das muss man sagen. Es ist im Sinne des FDP-Antrags. Es ist beim BMF und hoffentlich auch beim Gesetzgeber angekommen, dass diese Verfügungsbeschränkungen der Unternehmen hineingehören. Wenn sie schon bei der ursprünglichen Bewertung keine Rolle spielen, dann gehören sie spätestens hierher und später in die Bedürfnisprüfung hinein. Das sind ganz wichtige Eigenschaften der Familienunternehmen. Wenn ihr Kapital im Unternehmen gebunden ist und sie als Gesellschafter gar nicht heran können, muss das irgendwie berücksichtigt werden; denn dann steht es ihnen nicht als liquider Wert zur Verfügung, um daraus Steuern zu zahlen. Das ist ein ganz wichtiger Fakt, der immer wieder im Zentrum stehen muss.

Die Anhebung auf 40 Millionen € ist schon einmal gut. Das über 30 Jahre nachzuweisen, geht aus unserer Sicht aber viel zu weit. Das liegt fernab der Wettbewerbssituation, in der sich auch der Mittelstand in Nordrhein-Westfalen definitiv befindet. Das muss korrigiert werden, indem der Wert deutlich höher steigt als auf 40 Millionen €. Der Zeitraum von 30 Jahren muss deutlich verkürzt werden.

Zur Bedürfnisprüfung komme ich nur ganz kurz. Man muss auf die Unternehmensebene gehen. Die Unternehmen will man verschonen, damit sie Arbeitsplätze erhalten. Diese Verfügungsbeschränkungen der Gesellschafter in den typischen Familienunternehmen müssen aus unserer Sicht Kern der Bedürfnisprüfung sein. Es gibt inzwischen rechtsgutachterliche Stellungnahmen, die nachweisen, dass man das durchaus verfassungsfest formulieren kann.

Letzter Punkt: Das Bundesfinanzministerium macht es im Referentenentwurf und leider auch in den Eckwerten anders. Es geht auf die Ebene des Privatvermögens beim Erben. Das ist aus unserer Sicht ein ganz fataler Schritt. Zuerst einmal entspricht es nicht der Systematik der Erbschaftsteuer, auf die Ebene des Erben zu gehen. Das mit übertragene Privatvermögen einzubeziehen, wenn es um das Betriebsvermögen geht, ist wackelig. Man muss es definieren. Es ist nahe liegend, dass das zu Gestaltungen führen kann.

Es geht den Unternehmern nicht darum, auf das Privatvermögen keine Erbschaftsteuer zu zahlen. Sie zahlen auf das Privatvermögen. Das mit übertragene Privatvermögen wird besteuert. Das wird niemand infrage stellen. Nur, wenn man das, was netto von diesem Privatvermögen verbleibt, noch einmal heranzieht, um es bei der Bedürfnisprüfung zusätzlich zu dem Verwaltungsvermögen auf Betriebsebene – das wird auch wie Privatvermögen behandelt – zu berücksichtigen, dann hat man eine riesige Bemessungsgrundlage. Das gilt erst recht, wenn auch das vorhandene Privatvermögen hinzugezogen wird. Das ist im Referentenentwurf geblieben, obwohl sich die Länder mehrheitlich dagegen ausgesprochen haben. Das ist nun wirklich ganz sonderbar und führt aus unserer Sicht zu ganz schwerwiegenden, auch verfassungsrechtlichen Problemen.

Alle weiteren Fragen beantworte ich nachher gerne. Das sind die zentralen Punkte, die aus unserer Sicht korrigiert werden müssen. Das läge auch im Interesse des Antrags, den die FDP-Fraktion stellt. Es läge ebenso im Interesse der mittelständischen Unternehmen in NRW.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank, Herr Dr. Kambeck. Sie haben schon auf den Referentenentwurf Bezug genommen, der erst heute Mittag über die Ticker gelaufen und insofern wahrscheinlich noch nicht jedem bekannt ist, zumindest nicht in der Ausführlichkeit. Vielen Dank für die Informationen, die Sie dazu schon geliefert haben. – Als Nächstem erteile ich Herrn Matthias Lefarth das Wort. Er ist Leiter der Steuer- und Finanzpolitik der Stiftung Familienunternehmen. Bitte schön.

Matthias Lefarth (Stiftung Familienunternehmen): Herr Vorsitzender Möbius! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich, hier zu sein; denn ich bin Nordrhein-Westfale und komme ursprünglich aus dem kleinsten Finanzamt in Nordrhein-Westfalen, dem Finanzamt in Brilon. Ich habe einmal einen Veranlagungsbezirk geleitet, kenne also auch das Geschäft der Finanzverwaltung. Das ist nicht unwichtig zu wissen.

Zur Stiftung selbst: Die Stiftung Familienunternehmen ist eine gemeinnützige Stiftung, das heißt wir sind kein klassischer Interessenverband. Die Stiftung Familienun-

ternehmen verfolgt also gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Dazu zählt, die volkswirtschaftliche Bedeutung der großen Familienunternehmen sichtbar zu machen. Wie notwendig das ist, sehen wir gerade in diesen Tagen am Beispiel der Erbschaftsteuer. Ich will dazu zwei Zahlen nennen.

Die 500 größten Familienunternehmen in Deutschland beschäftigen 4,6 Millionen Menschen. Das sind mehr Menschen als die eine Million Handwerksbetriebe in Deutschland zusammen beschäftigen. Sie erwirtschaften mit 1,2 Billionen € mehr Umsatz als eine Million Handwerksbetriebe. Damit will ich Handwerk nicht irgendwie relativieren. Ich war 13 Jahre für das deutsche Handwerk tätig. Aber diese 500 Familienunternehmen sind diejenigen, die in ganz besonderer Weise von dem Urteil, von den Eckpunkten und dem heute vorgelegten Referentenentwurf, auf den ich noch eingehen werde, betroffen sind. Das haben die Vorredner schon angesprochen.

Weil es für Sie wichtig ist, bringt mich das direkt zu der 20-Millionen-€-Grenze. Die 20-Millionen-€-Grenze in den Eckwerten von Herrn Schäuble ist die Grenze, ab der eine Bedürfnisprüfung zu erfolgen hat, ob überhaupt eine Verschonung erfolgen darf. Es bleibt wie bisher bei den Verschonungskriterien Lohnsummenerhalt und Haltefrist. Aber es kommt für die großen Unternehmen eine Bedürfnisprüfung hinzu. Herr Schäuble hat gesagt, das ist ab 20 Millionen € der Fall.

Ich möchte noch einmal das ausführen, was Herr Dr. Kambeck zu Recht gesagt hat: auf der Grundlage des heutigen Bewertungsverfahrens bei einem Gewinn von 1,1 Millionen € und einem Kapitalisierungsfaktor von 18,22 %. Der Kapitalisierungsfaktor ist übrigens alleine in der Nacht vom 31. Dezember 2014 auf den 1. Januar 2015 um 30 % angestiegen, weil man den durchschnittlichen Basiszinssatz des abgelaufenen Jahres zugrunde legt. Das heißt, die Unternehmen sind über Nacht 30 % mehr wert geworden, und das wird auch für die Erbschaftsteuer zugrunde gelegt.

Wir beschäftigen in Deutschland rund 38 Millionen Menschen. Davon arbeiten rund 20 Millionen Menschen bei Familienunternehmen. Von diesen 20 Millionen Beschäftigten sind ungefähr 7,6 Millionen bei Unternehmen beschäftigt, die einen Unternehmenswert von mehr als 20 Millionen € ausmachen. Das heißt, wenn Herr Schäuble sagt, wir schauen uns nur einige wenige Unternehmen an, die in diese Bedürfnisprüfung kommen, dann sind das immerhin Unternehmen, die mehr als 7,6 Millionen Menschen beschäftigen. Allen voran muss man die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen nennen. Das heißt, was bei der Erbschaftsteuer im Einzelnen zu erfolgen hat, hat erhebliche Bedeutung für die Beschäftigung hier in Nordrhein-Westfalen. Ich kann es auch anders ausdrücken: Auf das gesamte Bundesgebiet gesehen sind ungefähr 13.600 Familienunternehmen potenziell von der Bedürfnisprüfung betroffen mit der Konsequenz, dass sie im Zweifel nicht mehr voll verschont werden. Darum geht es.

Um das vorweg zu sagen: Alternativ zu dem Ansatz, den das Bundesfinanzministerium bisher verfolgt hat, nämlich auf 50 % des Privatvermögens des Erwerbers abzustellen, wird jetzt im Referentenentwurf vorgeschlagen, einen Verschonungsabschlag abzuschmelzen, und zwar ab einem Übertragungswert von 20 Millionen €. Ich bin bei diesen 13.600 Familienunternehmen mit 7,6 Millionen Beschäftigten. Da soll der Verschonungsabschlag abgeschmolzen werden. Wir haben zwei Verschonungsoptio-

nen: die Vollverschonung zu 100 % und die Regelverschonung mit 85 %. – Diese soll in gleichen Jahresbeträgen bis 110 Millionen € abgeschmolzen werden. Dann bleibt es noch bei der Vollverschonung bei einem Verschonungsabschlag von 40 % und bei der Regelverschonung von 25 %.

Ich will Ihnen als Beispiel das Unternehmen Braun-Melsungen aus Kassel nennen. Braun-Melsungen hat weltweit rund 50.000 Mitarbeiter. Diese erwirtschaften einen Konzerngewinn von gut 300 Millionen €. Das ist ein Unternehmenswert auf der Grundlage des heutigen Bewertungsverfahrens von 5,5 Milliarden €. Herr Braun hat vor Kurzem 10 % übergeben. Das sind 550 Millionen €. Bei einer Verschonung von nur noch 40 % zahlen Sie 30 % Erbschaftsteuer auf die übrigen 60 %. Diese Liquidität ist im Unternehmen nicht vorhanden. In der Tat ermöglichen die Gesellschaftsverträge den Gesellschaftern diese Ausschüttung gar nicht, weil die erwirtschafteten Gewinne im Unternehmen verbleiben und reinvestiert werden. Das ist der Erfolg dieser Unternehmen.

Unternehmen wie Miele, Henkel, Merck, Diehl und andere stehen im Wettbewerb mit Konzernen. Ein Siemens-Konzern kennt beispielsweise keine Erbschaftsteuerbelastung. Das sind aber unsere internationalen Player. Diese 500 größten Familienunternehmen liegen allesamt deutlich oberhalb eines Unternehmenswertes von 100 Millionen €. Sie beschäftigen, um das klar zu sagen, 3,8 Millionen Menschen im Inland. Die von mir eben genannten 4,6 Millionen Menschen werden weltweit beschäftigt.

Diese Unternehmen sind alle betroffen, wenn sie – wie heute vorgelegt – künftig mit einer Rückführung des Verschonungsabschlags nur noch auf 40 % oder auf 25 % konfrontiert werden. Wenn das Wirklichkeit würde, bliebe als Konsequenz nur der Verkauf oder eine teilweise Veräußerung des Unternehmens. Es beginnt damit, dass Investitionen nicht getätigt werden. Ich habe heute viele Anrufe von Gesellschaftern großer Familienunternehmen bekommen, auch hier aus Nordrhein-Westfalen, die sich ernsthaft und erstmalig mit dem Gedanken auseinandersetzen, diesen Standort nicht mehr weiter zu betreiben. Sie sind alle international an zig Standorten unterwegs und stehen dort im Wettbewerb mit Konzernen, mit Staatsunternehmen. Schauen Sie sich in Europa um. In der Europäischen Union kennen acht Länder keine Erbschaftsteuer mehr. In weiteren fünf Ländern sind Übertragungen an Ehegatten völlig steuerfrei gestellt. In weiteren fünf Ländern sind die Übertragungen auch an die Kinder freigestellt. Mit denen stehen sie im Wettbewerb.

Jetzt komme ich auf einen ganz zentralen Punkt. Herr Prof. Eichberger vom Bundesverfassungsgericht hat das Urteil maßgeblich mitformuliert. Er als Berichterstatter hat auf einer Veranstaltung der Stiftung am 8. Januar gesagt: Wir mussten das vorgelegte Gesetz bewerten. In der Gesetzesbegründung stand, dass wir in besonderer Weise den Erhalt der Arbeitsplätze von kleinen und mittleren Unternehmen schützen wollen. – Auf Nachfrage sagte er: Wenn der Gesetzgeber in einem neuen Gesetzgebungsverfahren auch die Arbeitsplätze der Familienunternehmen schützen will, die mit Konzernen – die keine Erbschaftsteuerbelastung kennen – im internationalen Wettbewerb stehen, dann hat er einen großen Gestaltungsspielraum. Es ist auch nicht einzusehen, warum die 4,6 Millionen Beschäftigten der 500 größten Familien-

unternehmen nicht geschützt werden sollten. Der Gestaltungsspielraum reicht so weit, dass eine Bedürfnisprüfung im Zweifelsfall gar nicht erfolgen muss.

Was ich damit sagen will: Verfassungsrechtlich zwingend ist das, was Herr Schäuble vorgelegt hat, in keiner Weise. – Das bringt mich zu dem zentralen Punkt der Kritik an der Ausgestaltung der Bedürfnisprüfung. Dann bin ich auch bei dem Punkt „Privatvermögen“.

Herr Schäuble hat in einem ersten Durchgang gesagt, wir müssen Privatvermögen in die Bedürfnisprüfung einbeziehen. Sonst ist es nicht verfassungsfest. Er ist davon heute abgerückt und hat gesagt, wir brauchen das verfassungsrechtlich offensichtlich doch nicht, weil das Alternativmodell die Einbeziehung von Privatvermögen nicht mehr vorsieht. Wir gehen einen Schritt weiter. Prof. Di Fabio, ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, hat für uns in einem Gutachten, welches ich Ihnen gerne zur Verfügung stellen kann, sehr deutlich gesagt, die Einbeziehung von Privatvermögen in die Bedürfnisprüfung würde erhebliche verfassungsrechtliche Risiken auslösen.

Warum wäre das der Fall? Zum einen würde die Erbschaftsteuer, die eigentlich eine Steuer auf die Bereicherung im Erbfall ist, dann nicht mehr berücksichtigen, was vom Erblasser auf den Erbnachfolger übergeht, sondern im Wesentlichen darauf schauen, welches Vermögen beim Erben vorhanden ist. Nehmen Sie ein ganz einfaches Beispiel, einen Betrieb mit einem gewissen Wert. Je nachdem, ob der Betrieb an den Sohn mit Vermögen oder an die Tochter ohne Vermögen übergeben wird, kommen Sie zu völlig unterschiedlichen Steuerbelastungsergebnissen. Prof. Di Fabio sagt, das ist nicht mehr mit dem Wesen der Erbschaftsteuer als Erbanfallsteuer zu vereinbaren. Es ist extrem gestaltungsanfällig. Eines ist an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ganz zentral. Gestaltungsanfälligkeiten sind verfassungsrechtlich äußerst problematisch. Gestaltungsanfälligkeiten bei einem einzelnen Punkt können dazu führen, dass das Gesetz insgesamt verfassungswidrig wird.

Ich möchte nicht zu lange sprechen, aber noch zwei Punkte herausgreifen, weil sie uns wichtig sind. Es beginnt mit der Frage, was begünstigtes Betriebsvermögen ist. Der Bundesfinanzminister hat in seinem heutigen Referentenentwurf sowie in seinen Eckwerten einen neuen Ansatz gewählt und gesagt, wir wählen den Ansatz des betriebsnotwendigen Betriebsvermögens nach dem Hauptzweck. Wir haben gesagt, wir können das eigentlich erst abschließend bewerten, wenn uns eine Gesetzesformulierung vorliegt. Diese haben wir seit heute. Wenn man sich die Formulierung durchliest, merkt man, dass es ganz viele Rückausnahmen von diesem Ansatz gibt. Warum ist das so? Sonst könnte es zu einer Ausweitung von Begünstigungen im Einzelnen kommen, die man fiskalisch wiederum nicht will.

Wir haben da eine große Sorge. Das sage ich aus der Sicht eines ehemaligen Finanzbeamten. Wir haben die Sorge, am Ende nichts mit dieser Definition zu gewinnen, aber mit erheblichem Konfliktpotenzial, Streitanzfälligkeiten und Auslegungsfragen zurückzubleiben. Jedes einzelne Wirtschaftsgut muss zum Zeitpunkt der Übertragung danach bewertet werden, ob es zu mehr als 50 % gewerblich genutzt wird oder nicht. Ich will es nicht komplett ablehnen. Man muss sich die Frage stellen, wo eigentlich die Vorteile liegen. Das muss man sich sicherlich sehr genau anschauen.

Es bleibt ein weiterer nicht unwichtiger Punkt, den ich ansprechen möchte. Das ist die Frage des Schuldenabzugs, nämlich die Frage, in welchem Umfang und an welcher Stelle die Schulden des Unternehmens abgezogen werden können. Das sehen wir wie Sie, Herr Brügelmann. Wir plädieren für eine Gesamtkonsolidierung beim Verwaltungsvermögen. Das scheint uns in mehrfacher Hinsicht konsistent zu sein und würde auch die verfassungsrechtlichen Mängel an der heutigen Ausgestaltung, dieser sogenannten Alles-oder-Nichts-Regel, beim Verwaltungsvermögen beseitigen. Es bleibt abzuwarten, ob das gelingt. Nach meinen Informationen sind die Länder fast einhellig der Meinung, dass wir beim heutigen Verwaltungsvermögensbegriff bleiben sollten.

Das bringt mich zum Schluss und noch einmal zum Antrag der FDP, den wir für sehr wichtig und richtig halten. Er hat durch den heutigen Referentenentwurf nichts an Aktualität verloren. Im Gegenteil: Wir haben den Eindruck, in der Breite der Öffentlichkeit und im politischen Raum sind die Bedeutung der Familienunternehmen für diesen Standort und die Auswirkungen der Umsetzung dieses Verfassungsgerichtsurteils noch nicht hinreichend erkannt.

Ich will damit schließen, dass wir wirklich aufpassen müssen, um nicht Gefahr zu laufen, die großen Familienunternehmen zu verlieren, wie es England passiert ist. Das können Sie heute in der Beschäftigung ablesen. Frankreich hatte sie nie. Unsere ausländischen Wettbewerber beobachten unsere derzeitige Debatte sehr aufmerksam. Sie beobachten mit Interesse, dass wir im Zweifel unsere eigenen Standortfaktoren in Deutschland massiv verschlechtern. Ich glaube, es ist mit Ihrer Aufgabe, dazu beizutragen, dass das gerade an einem Standort wie Nordrhein-Westfalen nicht geschieht.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank für Ihre Stellungnahme, Herr Lefarth. – Als letzten Sachverständigen begrüße ich Herrn Manfred Lehmann, den Vorsitzenden der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Bitte schön.

Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es hat wohl selten eine Steuerdiskussion gegeben, die so von emotionaler Betroffenheit geprägt ist wie das Thema Erbschaftsteuer. Das mag damit zusammenhängen, dass der Auslöser bei solchen Dingen immer sehr emotional ist. Es mag auch damit zusammenhängen, dass man das Ganze als Eingriff in das eigene Vermögen empfindet und vor dem Hintergrund mit besonderen Abwehrreaktionen agiert.

Trotz allem ist festzustellen, dass wir es bei der Erbschaftsteuer mit der letzten Substanzsteuer, der letzten auf dem Vermögen der Bürgerinnen und Bürger beruhenden Steuer zu tun haben. Das halte ich für besonders wichtig. Wir hatten davon einmal mehr. Ich erinnere in diesem Zusammenhang gerne an die Vermögensteuer, die 1997 ausgelaufen ist. Das Gesetz gibt es noch. Aber die Steuer wird nicht mehr vollzogen. Damals wurde im Verfahren um diese Aussetzung eines Gesetzes gesagt – ich glaube, das ist im steuerlichen Bereich einmalig in Deutschland –: Es gibt für die Länder zwei Kompensationsmöglichkeiten. Das eine wird die Erbschaftsteuer sein;

da werden wir uns etwas einfallen lassen. Und das andere wird die Grunderwerbsteuer sein.

Während die Grunderwerbsteuer mehr oder weniger sofort mit einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und einem einheitlichen Steuersatz geändert worden ist und breite Kreise der Bevölkerung Grunderwerbsteuerpflichtig wurden, passierte bei der Erbschaftsteuer zuerst einmal nichts. 2009 wurde es auch nicht besser.

Meiner sehr verehrten Damen und Herren, mit der Erbschaftsteuer haben wir heute eine der letzten Substanzsteuern. Bei der Grundsteuer sind durchaus noch Elemente zu spüren. Sie hat aber einen ganz anderen Charakter. Wenn man sich die Zahlen anschaut, ist das Steueraufkommen der Erbschaftsteuer im Prinzip seit 2004 bundesweit weitgehend gleich geblieben. Dann weiß man, diese Steuer hat nicht mit der sonstigen fiskalischen Entwicklung Schritt gehalten, die man in den übrigen Steuereinnahmebereichen sieht.

Unterstellt man, es ist richtig, dass die übertragenen Vermögen in den letzten zehn Jahren dramatisch gestiegen sind, kann einem das Gleichbleiben des Erbschaftsteueraufkommens durchaus zu denken geben. Man stellt vielleicht auch einen Gesamtzusammenhang her, den man nicht vernachlässigen sollte.

In nur 6 % der Erbschaftsfälle kommt es zur steuerlichen Veranlagung. Trotz allem haben wir es mit Zahlen in der Größenordnung von 50 Milliarden € übertragenem Vermögen zu tun. Auch das lässt einen Blick darauf werfen, wie hoch eigentlich die Erbschaftsteuer ist. 4,2 Milliarden € Einnahmen in 2011 entsprechen 0,046 % des Gesamtvermögens der Bundesrepublik. Das entspricht 0,74 % der Gesamtsteuereinnahmen, um zuzuordnen, was an Umsatzsteuer und Ertragsteuern passiert. Es entspricht 7,7 % des Steuerwertes übergegangener Vermögen, zumindest wenn man den Zahlen des Bundesverfassungsgerichts folgt. Dazu gibt aber durchaus unterschiedliche Ansätze.

Das soll heißen: Die Erbschaftsteuer ist nicht die Steuer, die Standorte infrage stellt oder die Grundsätze unseres Wirtschaftssystems beeinflusst. In dieser Hinsicht haben wir mit Umsatzsteuern und Ertragsteuern noch ganz andere Werte und Möglichkeiten.

Als Deutsche Steuer-Gewerkschaft sind wir der Auffassung: Wir müssen die Erbschaftsteuer erhalten und sollten sie sogar ausbauen. Wir halten das Aufkommen eigentlich für zu gering. Letztendlich muss aber der Gesetzgeber entscheiden, mit welcher Aufkommensmöglichkeit er in den einzelnen Steuerarten arbeitet.

Aktuell haben wir uns eigentlich nur noch mit einer Vermögensart aus dem Vorschlag befasst, nämlich mit dem Betriebsvermögen. Dabei besteht ja die Erbschaftsteuer durchaus für alle Vermögensarten. Auch bei den übrigen Vermögensarten wären zumindest beim Ermittlungsverfahren, beim Herangehen an die entsprechenden Vermögensarten Überlegungen angebracht, wie man es in Zukunft machen möchte. Ich erinnere an das Kapitalvermögen, in dem sich im Übrigen die Siemens-Beteiligung befindet, die vererbt wird und dann mit einer Erbschaftsteuer belegt ist. Das geschieht aber eben individuell und nicht bei Siemens.

Den aktuellen Referentenentwurf habe ich tatsächlich noch nicht zur Kenntnis genommen. In den Eckpunkten wurde aber relativ deutlich, der Gesetzgeber ist bemüht, dem Verfassungsgericht Folge zu leisten. Er entwickelt darüber hinaus ein Verfahren, das in einer solchen Breite und Vielschichtigkeit Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, dass ich mir fast sicher bin, dass das neue Verfahren genauso verfassungswidrig ist wie das alte.

Man darf nicht verkennen, durch das Urteil vom 17. Dezember 2014 ist der zweite Versuch der Besteuerung des Betriebsvermögens im Erbschaftsfall gescheitert. Jetzt sind wir beim dritten Versuch. Auch der wird uns nicht weiterführen. Man muss sich einmal vorstellen, auf welchen Ebenen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Das fängt schon bei der Frage an, ob es eine Schenkung oder eine Erbschaft ist. Wenn der Erbfall eintritt, kann man es nicht mehr ändern. Aber vorher kann man schenken.

Es geht mit der Frage weiter, ob man eine Beteiligung vererbt und wie man die Unternehmensstrukturen aufstellt. Man kann Möglichkeiten finden, der Steuer auszuweichen. Dabei spielt eine Rolle, wie wir das Bewertungsverfahren durchführen. Das ist festgelegt, allerdings durchaus nicht unstrittig.

Dann haben wir die gerade angesprochene Frage zu klären, was eigentlich Unternehmensvermögen ist, das zu 50 % dem Unternehmenszweck dient. Auch dieser Begriff interliegt Gestaltungen. Er unterliegt auch bei einem ganz normalen Unternehmensbetrieb und völlig ohne Gestaltungsabsicht Schwankungen.

Dazu kommt die Frage, ob man mit der 20-Millionen-€-Grenze arbeitet, also ob man über oder unter der Freigrenze liegt. Man kann mit Sicherheit noch an der einen oder anderen Stelle gestaltend eingreifen.

Schließlich kommen wir zu einer Bedürftigkeitsprüfung, die das Gesamtvermögen umfasst und internationale Möglichkeiten eröffnet, die wir uns heute noch gar nicht vorstellen können.

Das Ganze führt anschließend zu der Möglichkeit, die Steuer zu erlassen, wenn die Liquidität nicht gegeben ist. Nur als Gedankengang: Jemand hat gerade 20 Millionen € geerbt. Dann prüft die Finanzverwaltung die Liquidität und fragt sich, ob er davon Steuern zahlen kann oder nicht. Sie steigt dafür international in die Gesamtvermögensprüfung ein.

Das stelle ich mir schon als eine bunte Herausforderung vor, die ganz neue Strukturen in der Verwaltung nötig macht. Aber das macht ja nichts; denn wir haben anschließend die Aufgabe, das Ganze noch sieben bis acht Jahre daraufhin zu überwachen, ob die Haltefristen und die Lohnsummenregelung eingehalten werden.

In all diesen Bereichen bieten sich Gestaltungsmöglichkeiten an. In all diesen Bereichen lebt im Übrigen auch das Leben sein Leben, wie sich ein Unternehmen nun einmal verändert. Da rede ich noch gar nicht von beratenen Bürgerinnen und Bürgern. Wenn man sich all das vorstellt, kommt man ganz schnell dazu, dass dieses Gesetz in dieser Form ehrgeizig ist und eine Gerechtigkeit suggeriert, die am Ende nicht gegeben sein wird.

Vor dem Hintergrund wäre es wünschenswert, wieder in die alten Muster zu verfallen und noch einmal in die Vergangenheit zu schauen. Es gibt durchaus Besteuerungsformen, die einer Erbschaftsteuer zuträglich sind. In den schriftlich eingegangenen Sachverständigengutachten gibt es verschiedene Anregungen, die man dem Gesetzgeber unbedingt mit auf den Weg geben sollte. Bei einer zu vielschichtigen Gestaltungsmöglichkeit hat jeder das Gefühl – und das ist zutiefst menschlich –, er macht etwas falsch, wenn er nicht an diesen ganzen Schrauben einmal gedreht hat. Das heißt, wir programmieren ausgerechnet bei den Leistungs- und Vermögensträgern unserer Verwaltung eine lebenslange Unzufriedenheit, ohne am Ende irgendetwas davon zu haben.

Letzte Aussage von mir: Ich würde mir wünschen, wir kämen zu einem Gesetz mit hohen Freibeträgen, die es in der Erbschaftsteuer generell schon gibt und die vielleicht noch höher werden. Ich kann mir vorstellen, beim Betriebsvermögen mit Extrafreibeträgen zu arbeiten und dann zu schauen, wie man zu einer verfassungsmäßigen Gestaltung kommt, um am Ende transparent zu besteuern.

Eine Korrektur meiner schriftlichen Stellungnahme muss ich noch vornehmen. Ich habe auf die Arbeitsbelastung der Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern hingewiesen, die insbesondere bei der Prüfung des Gesamtvermögens anfallen würde. Meine Kollegen haben mir mit auf den Weg gegeben: Aufgrund der geringen Zahl der Fälle wäre das durchaus zu bewältigen.

Am Ende bleibt von mir die Aussage, dass wir uns bei der Erbschaftsteuer ein höheres Steueraufkommen wünschen, aber gleichzeitig auch eine Regelung, die für alle Beteiligten transparenter und nachvollziehbarer wird.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank, Herr Lehmann. – Wir steigen in die Fragerunde ein. Als erstem Redner erteile ich für die antragstellende Fraktion Herrn Abgeordneten Witzel das Wort. Bitte schön.

Ralf Witzel (FDP): Ich danke im Namen der FDP-Landtagsfraktion allen Sachverständigen, die sich sehr intensiv mit dieser komplexen Materie auseinandergesetzt haben, wie die Debatte zeigt.

Zu den ersten Fragen möchte ich es gern allen vier Sachverständigen ermöglichen, Stellung zu beziehen. Danach kommen ein paar namentlich zugeordnete Fragen.

Zunächst komme ich auf die besondere Situation der inhabergeführten Betriebe zu sprechen. Halten Sie es wie wir für im Einklang mit den Leitsätzen des Verfassungsgerichts stehend, hier bewusst anders zu verfahren als bei großen, international dominierten Kapitalgesellschaften? Es ist etwas vollständig anderes, wenn etwas regelmäßig passiert. Eine große AG hat Anteilseigner, Aktionäre, die der Todesfall ereilt. Dann gibt es Erben. Das macht sich gar nicht im weiteren Hergang der Unternehmensaktivitäten bemerkbar. Das ist dort völlig anders als bei einem inhabergeführten Betrieb, in dem sich sofort grundlegend viele Fragen ändern und die Betroffenheit dieses Erbfalls ganz anders in die betriebliche Praxis durchschlägt.

Bis wohin kann man aus Ihrer Sicht gehen, um diesen völlig anderen Sachverhalt gegenüber einer großen anonymen Kapitalgesellschaft in Form von Ausnahmen auszukleiden und abzubilden, um betriebliche Substanz und damit Arbeitsplätze in ganz erheblichem Umfang zu erhalten? Sehen Sie es so wie wir, dass es eigentlich nicht nur zulässig, sondern zwingend geboten ist, Ungleiches in der Auswirkung auch anders zu behandeln, damit nicht in steuerlicher Hinsicht die Veräußerung eines Betriebs attraktiver gemacht wird als die Betriebsübernahme?

Ich möchte noch einmal auf den Aspekt der Obergrenze eingehen. Es stellen sich zwei Fragen. Es stellt sich die Frage des Höhentatbestandes. Es ist viel Kritik an der 20-Millionen-€-Grenze und an der Berechnung der Schwellenwerte in der Niedrigzinsphase geäußert worden. Gleiches gilt für die gerade referierte Änderung über den Jahreswechsel in der konsequenten Fortführung der Änderung von Zinssätzen. Welche Obergrenze hielten Sie für angemessen, wenn Sie die bisherigen Vorschläge des BMF kritisieren?

Und zweitens: Ist es bei der Frage der Bedürftigkeitsprüfung nicht entscheidend, nicht nur quantitative Kriterien anzulegen, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen? An und für sich habe ich mit den aktuellen Vorschlägen des BMF ein großes Problem. Sie haben auf den Fallbeileffekt et cetera hingewiesen.

Ich möchte dann noch den Aspekt der Einbeziehung von Privatvermögen ansprechen. Der ist mir völlig ungeläufig, wenn ich es mit anderen Sachverhalten im Steuerrecht vergleiche. Wir kennen es bei dem Bezug von Sozialtransfers. Jemand muss dann seine persönliche Situation darstellen, weil er Leistungen beantragt, die von der Gemeinschaft zu finanzieren sind. Ich kenne keine vergleichbare Konstruktion im Steuerrecht, durch die es möglicherweise zu einer komplett unterschiedlichen und damit rechtlich gesehen willkürlichen Änderung der steuerlichen Belastung in Abhängigkeit von der aktuellen Vermögenssituation des Erben kommt. Ich sehe große Probleme mit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Wir kommen durch die Privatvermögenbesteuerung zu Doppelbelastungen. Das ist im Wesentlichen eine Frage an die Experten des Steuerrechts: Wo gibt es Entsprechungen und Vergleiche? Diese Frage stellt sich gerade vor dem Hintergrund der Bedeutung des Privatvermögens für inhabergeführte Unternehmen in Krisenzeiten. Dann wird Geld eingelegt, um Unternehmen zu erhalten, um Beschäftigung zu erhalten und keine Entlassungen vornehmen zu müssen.

Als Letztes für die erste Runde interessieren mich zur Definition von begünstigendem, verschonungswürdigem Betriebsvermögen Ihre konkreten Vorschläge, um zu einer besseren Trennschärfe und praktikableren Ausgestaltung zu kommen. Es gibt teilweise andere Bezüge im Steuerrecht, die vielleicht sachgerechter erscheinen. Was wäre Ihr eigener Lösungsvorschlag, wenn Sie die Chance hätten, konkret am Regierungsentwurf des BMF etwas zu ändern?

Bernd Krückel (CDU): Meine Herren, ein herzliches Dankeschön im Namen der CDU-Fraktion für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und die ergänzenden Erläuterungen. Ich will einen Aspekt in den Mittelpunkt rücken, der bei Herrn Dr. Kambeck unter dem Schlagwort „marktgerechte Bewertung“ deutlich geworden ist. Das ist der

Knackpunkt und das Kernproblem an sich. Mit diesem Musterunternehmen – 1 Million € Gewinn und einem Unternehmenswert in Höhe von 20 Millionen € – wird der Anschein erweckt, es würde tatsächlich ein Vermögen im Wert von 20 Millionen € übertragen. Wenn dann der Eindruck erweckt wird, man würde auf der Unternehmerseite 20 Millionen € von der Schenkungs- oder Erbschaftsteuer freistellen, muss für den laienhaften Betrachter eine Unrechtssituation aufkommen, die sich in der Praxis nicht so stellt.

Nehmen wir ein Beratungsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH. Das Unternehmen macht von mir aus mit vier Köpfen einen Gewinn von 1 Million €. Die sind für schenkungs- oder erbschaftsteuerliche Zwecke genauso viel wert wie eine Tiefbauunternehmung mit riesigen Substanzen durch einen Maschinenpark und ebenfalls einem Gewinn von 1 Million €.

Worauf ich hinaus will: Ich sehe die marktgerechte Bewertung weiterhin nicht. Damit wird eine Ungerechtigkeit und die Gefahr einer Nichtverfassungsmäßigkeit heraufbeschworen, wie Herr Lehmann zu Recht sagt. Wie sehen Sie die Möglichkeit, zu einer marktgerechteren Bewertung zu kommen? Das frage ich alle Experten. Ich denke in dem Zusammenhang an das alte Vermögensteuerrecht, in dem wir eine viel differenziertere Betriebsbewertung hatten, statt nur über Gewinn und Kapitalisierungsfaktoren. Sehen Sie die Möglichkeit, dass es zu einer derartig ausgestalteten marktgerechteren Bewertung kommen kann? Sehen Sie bei den Unternehmen die Chance, zusammen mit den steuerlichen Beratern diese Werte zu ermitteln?

Herr Lehmann, sehen Sie aufseiten der Finanzverwaltung die Möglichkeit, diese Wertermittlungen anzunehmen und es nicht zu einem personellen Kollaps kommen zu lassen?

Stefan Zimkeit (SPD): Wir unterhalten uns hier über Bundesrecht und kritisieren vielfältig einen von Herrn Schäuble vorgelegten Gesetzentwurf. Ich möchte einmal den Versuch unternehmen, die landespolitische Betrachtung einzubeziehen, die uns am ehesten interessiert.

Ein wichtiger landespolitischer Effekt ist natürlich die Einnahmeseite bei der Erbschaftsteuer. Wie bewerten Sie die Einnahmen durch die Erbschaftsteuer in Bezug auf das Land? Halten Sie die für angemessen? Halten Sie die für zu hoch oder für zu niedrig?

Ihre Ausführungen liefen darauf hinaus, bundesweite Betrachtungen anzustellen und dann zu sagen, das bezieht sich entsprechend auf NRW. Mich interessiert, ob es bei der Diskussion um die Erbschaftsteuer ganz spezifische NRW-Aspekte gibt, die wir gegebenenfalls in die Diskussion einbringen wollen.

Der nächste Teil betrifft die Finanzverwaltung und die Umsetzung. Damit ist die Frage der Bürokratie verbunden. Nach allen Diskussionen, die ich verfolge, ist diese Trennung zwischen Betriebs- und Privatvermögen bei der Erbschaftsteuer – egal in welcher Form – mit erheblichen bürokratischen Belastungen verbunden. Deswegen erhebt sich die Frage, welches Erbschaftsteuermodell Sie mit Blick auf einen vertretbaren bürokratischen Aufwand bevorzugen würden. Bürokratieabbau ist im Moment

in und wird von vielen Parteien nach vorne geschoben. Ich habe aber den Eindruck, dass gerade hier in der Diskussion zusätzlicher bürokratischer Aufwand gefordert wird. Uns liegen Vorschläge von anderen Sachverständigen vor, die sagen, man sollte auf eine Sonderbehandlung des Betriebsvermögens verzichten und es vielleicht im Nachhinein – zum Beispiel durch die Übertragung von Unternehmensanteilen – lösen. Wie bewerten Sie insbesondere hinsichtlich des bürokratischen Aufwandes solche Vorschläge?

Martin-Sebastian Abel (GRÜNE): Auch im Namen der grünen Fraktion vielen Dank an die Sachverständigen für ihre Stellungnahmen, für ihr Erscheinen und ihren Vortrag. Eine Reihe von Fragen ist schon gestellt worden, die ich auch hatte. Das waren insbesondere Fragen nach der Bewertung des Referentenentwurfs, nach den dort gefundenen Lösungen und der Praktikabilität, der Bürokratie.

Wir beschäftigen uns damit, weil uns das Bundesverfassungsgericht diese Aufgabe gegeben hat und die Begünstigung der Betriebsvermögen in dem erwähnten Referentenentwurf nicht zielgenau ist. Der Entwurf liegt uns noch nicht vor. Da sich die Sachverständigen darauf bezogen haben und wir heute eine günstige Korrelation von Zeit und Raum haben, wir also zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zusammenkommen, frage ich insbesondere Herrn Lehmann, ob die vorgeschlagene Regelung in Bezug auf die begünstigten Betriebsvermögen im Referentenentwurf aus seiner Sicht ausreichend ist.

Dirk Wedel (FDP): Ich habe zwei Fragen an alle Sachverständigen. Soweit Ihnen der Referentenentwurf vorliegt und Sie sich damit schon beschäftigt haben, interessiert mich, inwieweit Sie Regelungen feststellen können, die über das vom Bundesverfassungsgericht originär Geforderte hinausgehen. Welche Regelungen in dem Referentenentwurf sind letztlich nicht durch Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zwingend erforderlich?

Die Randnummer 174 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts beschäftigt sich mit der Abgrenzung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und Großunternehmen andererseits. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, es gibt keine verfassungsrechtlich zwingende Lösung, und es ist letztlich Aufgabe des Gesetzgebers, das abzugrenzen. Es hat aber einen Wink mit dem Zaunpfahl gegeben, wonach es verfassungsrechtlich unproblematisch wäre, wenn man sich an der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen orientieren würde. Zu kleinen und mittleren Unternehmen sollen wohl Unternehmen gezählt werden, die weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erzielen oder deren Jahresbilanz sich auf höchstens 43 Millionen € beläuft.

Das Verfassungsgericht hat schon angedeutet, das wäre verfassungsrechtlich unproblematisch. Daher stellt sich für mich die Frage, ob das aus Ihrer Sicht eine vorzugswürdige Regelung zur Abgrenzung von kleinen und mittleren Unternehmen von den anderen wäre.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Auch vonseiten der Piraten vielen herzlichen Dank für Ihre Ausführungen – sowohl die schriftlichen als auch die mündlichen. Ich möchte noch einmal den Punkt aufgreifen, den Herr Kollege Zimkeit im Hinblick auf den NRW-Bezug gerade angedeutet hat. Sind Ihnen im Zusammenhang mit dem Antrag Zahlenwerke auf den Tisch gelegt worden oder haben Sie diese erarbeitet? Wie viele Unternehmen in Nordrhein-Westfalen sind oder wären nach der seit Längerem in der Diskussion befindlichen Neuregelung – Vorschlag Schäuble – überhaupt betroffen? Mit welchem Steueraufkommen wäre in diesem Fall zu rechnen, wenn man berücksichtigt, dass nach dem Durchschnitt der denkbaren Unternehmensvererbungen zwischen 2009 und 2013 lediglich 0,8 % überhaupt unter den Aspekt der Bedürfnisprüfung fallen würden? Das heißt also: Wie viele Unternehmen in NRW wären mit welchem Gesamtvermögen betroffen, und welches prognostizierte Erbschaftsteueraufkommen wäre in NRW betroffen?

Vorsitzender Christian Möbius: Danke schön, Herr Kollege Schulz. – Ich schlage vor, wir erteilen den Sachverständigen wieder in der Reihenfolge von vorhin das Wort. – Herr Brügelmann, Sie sind dann der erste Redner. Bitte schön.

Ralph Brügelmann (Institut der deutschen Wirtschaft Köln): Jetzt haben wir sehr viele Fragen gesammelt. Ich versuche, sie alle abzuarbeiten. Vielleicht schaffe ich gar nicht alle. Das werden dann die Kollegen nachholen.

Zu den Besonderheiten inhabergeführter Betriebe: Punkt eins ist, sie haben nicht den Kapitalmarktzugang. Punkt zwei ist, es gibt kaum Fungibilitäten. – Das Verfassungsgericht sah sich zu der Aussage bewogen, auch inhabergeführte Betriebe, Familienbetriebe sollen für sich selbst schützenswert sein. Das dürfte daran liegen, dass diese Unternehmen besonders verantwortungsvoll mit Arbeitsplätzen umgehen. Ich interpretiere es so. Das Risiko, dass Unternehmensteile abgespalten werden bzw. Unternehmen filetiert werden, ist also tendenziell deutlich geringer. Wir haben in der Vergangenheit manchen Betriebsübergang zu Finanzinvestoren erlebt, bei dem genau das stattfand.

Ich will das nicht eins zu eins mit der Erbschaftsteuer verbinden. Aber ich möchte klar betonen, dass ein familieninterner Übergang aus meiner Sicht für den Erhalt von Arbeitsplätzen positive Aspekte hat. Ich gehe davon aus, dass das Verfassungsgericht genau diese Überlegungen im Hinterkopf hatte, als es inhabergeführte Unternehmen, Familienunternehmen als schützenswert definierte.

Es wurde gefragt, ob die 20-Millionen-€-Schwelle oder eine andere Grenze für die Bedürfnisprüfung angemessen wäre. Wir haben schon von der Alternative 40 Millionen € im Referentenentwurf gehört. Ich muss allerdings sagen, es fällt mir schwer, eine pauschale Grenze zu ziehen. Kollege Kambeck hat eben schon gesagt, wir müssen auf die Besonderheiten des Unternehmens eingehen. Diese lassen sich jedoch nicht in einem allgemein verbindlichen, justiziablen Paragrafenwerk niederlegen. Ich sehe darin schlichtweg ein Problem.

Wir haben eben gehört: Das eine Unternehmen macht mit vier Beratern einen Gewinn von 20 Millionen €. Das andere Unternehmen benötigt einen wesentlich höhe-

ren Kapitalstock und eine andere Mitarbeiterzahl für den gleichen Gewinn. Das ist aus meiner Sicht genau das Problem. Deswegen weiß ich gar nicht, zu welcher genauen Schwelle ich dem Gesetzgeber raten würde. Ich kann nur auf mein Eingangstatement zurückkommen. Die qualitativen, von den Spitzenverbänden formulierten Kriterien werden typischerweise nicht von kapitalmarktorientierten und großen Unternehmen, sondern nur von familiengeführten mittelständischen Unternehmen erfüllt. Eine wirklich quantitative Schwelle kann ich nicht klar benennen. Das muss ich so sagen.

Zum Privatvermögen: In Punkt 4 der Beschlussfassung ist explizit das Privatvermögen genannt. Das Verfassungsgericht sagt in seiner Randnummer 153 seines Urteils klar, eine Ausdehnung der Bedürfnisprüfung auf das bereits vorhandene Vermögen des Erben oder Beschenkten stünde in erheblichem Widerspruch zur Systematik des Erbschaftsteuerrechts. Den weiteren Zitatverlauf erspare ich mir. Es ist nicht nur systematisch. Das Verfassungsgericht rät in diesem Passus explizit davon ab, das bereits vorhandene Privatvermögen in die Bedürfnisprüfung einzubeziehen. Deswegen sage ich, dann sollte es der Gesetzgeber auch nicht tun.

Was das zusätzlich vererbte Privatvermögen angeht, ist das natürlich etwas anderes. Hier haben wir eine Bereicherung des Erben. Ja, das ist so. Aber ich kann nur aus meiner ökonomischen Sicht sagen, wenn ich ein Unternehmer bin, der Vermögen aufbaut, rät mir ungefähr jeder Dritte zur Diversifikation: Machen Sie es nicht nur in einem Ding. Machen Sie neben Ihrem Unternehmen noch etwas anderes. Das Unternehmen ist konjunkturellen Schwankungen ausgesetzt und hat auch ein Insolvenzrisiko. – Dann werde ich zu meiner persönlichen Absicherung genau das tun und möglicherweise eine Immobilie oder weitere Anlageformen tätigen. Für das, was man mir als anlagepolitisch vernünftig empfiehlt, werde ich dann erbschaftsteuerlich negativ sanktioniert. Das muss man ganz klar sagen. Das ist so.

Die letzte Frage der FDP in der ersten Runde betraf das notwendige Betriebsvermögen. Ich tue mich schwer mit der Frage, was notwendig und was nicht notwendig ist. Ich möchte an Herrn Lehmann verweisen. Die Verwaltung hat mit der vorhandenen Definition des Privatvermögens einfach mehr Erfahrung.

Die CDU fragte nach einer marktgerechten Bewertung. Wir haben in den letzten Jahren eine deutliche Rücknahme des Basiszinses erlebt. Was ist der Basiszins? Der Basiszins ist der Zins, der jedes Jahr auf Basis von Berechnungen der Bundesbank vom Bundesfinanzministerium bekanntgegeben wird. Er spiegelt einen Marktzins für risikolose Bundesanlagen wieder. Hier haben wir aktuell ein Niveau von 0,99 %.

Umgekehrt bedeutet es, wir haben eine sehr geringe Marktverzinsung. Wenn die Unternehmensverzinsung nur konstant bleibt – sie muss gar nicht einmal steigen –, dann steigt der Unternehmenswert.

Das ist eine gewagte These. Ohne in die Tiefen sogenannter Capital-Asset-Pricing-Modelle einsteigen zu wollen, halte ich es schon für riskant, nur den Referenzzins eines einzelnen Jahres als Bewertungsmaßstab heranzuziehen. Wir nehmen beim Ertrag eines Unternehmens auch einen Durchschnitt über drei Jahre, um Extremwerten vorzubeugen. Aus meiner Sicht sollte man so etwas beim Basiszins auf jeden Fall

auch machen, um Extremwerten vorzubeugen, die einen ganz extrem niedrigen Zins beinhalten und dadurch in einzelnen Jahren im Umkehrschluss nur bei konstanten Erträgen zu einem hohen Unternehmenswert führen.

Aus der Vergangenheit hat vielleicht so manch einer noch in Erinnerung: Wenn die Zinsen niedrig sind, steigen normalerweise sogar die Unternehmenswerte; denn Unternehmen zahlen geringere Fremdkapitalzinsen, haben also höhere Eigenkapitalrenditen bei konstantem Umsatz und konstanter Umsatzrendite.

Es wurde landesspezifisch gefragt, ob die Einnahmeseite angemessen oder zu hoch angesetzt sei. Was ist angemessen und was ist zu hoch? Das hängt eindeutig von der Bemessungsgrundlage ab. Welcher Teil der Bemessungsgrundlage entfällt auf NRW? Die Steuersätze sind zurzeit relativ hoch. In der Steuerklasse I beträgt der Steuersatz bis zu 30 %. Größere Unternehmen unterliegen in Zukunft einer Bedürfnisprüfung und werden möglicherweise nicht mehr verschont. Im negativsten Fall liegt die höchste Steuerklasse bei einem Steuersatz von bis zu 50 %. Ich sehe da ganz subjektiv keinen Spielraum mehr, wenn die Liquidität im Unternehmen zum Zweck der Arbeitsplatzsicherung erhalten bleiben soll. Dann hängt es tatsächlich von der Bemessungsgrundlage ab.

Die NRW-spezifischen Aspekte lassen sich sehr schwierig herausarbeiten, weil die Erbschaftsteuerstatistik keine landesspezifischen Differenzierungen vornimmt.

Was sehe ich vor dem Hintergrund der bürokratischen Belastung als ein angemessenes Erbschaftsteuermodell an? Ich weiß, jetzt kommt der große Aufschrei. Ich würde sagen: Schaffen Sie sie ab. Dann ist die bürokratische Belastung am geringsten. – Aber ich möchte noch ein bisschen weiter ausführen. Wir haben eben gehört, die Erbschaftsteuer ist die letzte substanzbezogene Steuer. Die Vermögensteuer gibt es nicht mehr. Ich bin persönlich kein Anhänger der Theorie: Alte Steuer = gute Steuer. Das ist die sogenannte kanadische Steuerregel. Die Vermögensteuer ist eine Sollertragsteuer. Diese Idee, den Vermögenden das Vermögen wegzunehmen, ist verfassungsrechtlich gar nicht zulässig. Sie ist eine typisierende Sollertragsteuer. Es soll also aus dem Ertrag bezahlt werden können. Dann kann ich direkt eine Ertragssteuer erheben. Das ererbte Vermögen besteht aus einmal versteuertem Einkommen. Das sind aus meiner Sicht Sachen, die durchaus dafür sprechen. Aber ich weiß, das ist hier nicht diskussionsfähig. Ich wollte es trotzdem schlichtweg einmal erwähnt haben.

Hinsichtlich des Referentenentwurfs kann ich leider keine Stellung nehmen, weil er mir noch nicht vorliegt.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank, Herr Brügelmann. In einem Punkt muss ich Sie korrigieren. Hier ist alles diskussionsfähig. Ich glaube, die Auswertung der Anhörung wird noch spannend. – Herr Dr. Kambeck, bitte schön.

Dr. Rainer Kambeck (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Herr Möbius, vielen Dank für diese Klarstellung. Das gibt mir jetzt alle Chancen. – Ich versuche, die Fragen in der Reihenfolge abzuarbeiten.

Herr Witzel, Sie haben nach der besonderen Situation der inhabergeführten Unternehmen gefragt. Wir als IHK-Organisation können mit großer Überzeugung bejahen, dass eine besondere Eigenschaft der inhabergeführten Unternehmen vorliegt. Wir können uns ganz gut auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts beziehen. In dem Urteil wird klar zum Ausdruck gebracht, dass diese Unternehmen eine besondere Funktion für den Wirtschaftsstandort und die Unternehmensstruktur in Deutschland haben.

Letztlich führt diese Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts zu der Bestätigung der Verschonungsregel und sogar dieser Optionsverschonung. Die hundertprozentige Verschonung der Unternehmen ist weiterhin möglich, sogar bei großen Unternehmen, wenn sie bei der Bedürfnisprüfung die noch zu formulierenden Kriterien erfüllen können. Wir orientieren uns da am Bundesverfassungsgericht und sind ökonomisch davon überzeugt, dass es trägt.

Natürlich ist es empirisch eine große Herausforderung, entsprechende Nachweise zu finden. Das gestehe ich gerne zu. Es gibt jede Menge Literatur. Diese ist in der Steuerwissenschaft aber deutlich vor der Wirtschaftskrise angesiedelt. Gerade zu Beginn des vorangegangenen Jahrzehnts hat man die Unternehmensstruktur in Deutschland bewertet, kritisiert und ihr die Empfehlung gegeben, man möge nach Großbritannien oder Amerika schauen, ob das nicht die bessere Organisationsstruktur für die Unternehmen wäre; wir würden am Standort ein bisschen hinterherhinken. Ich glaube, gerade durch die Wirtschaftskrise hat sich einiges zurechtgerückt. Die empirische Forschung ist gefragt. Es wird ein bisschen Zeit brauchen, um entsprechende Daten auszuwerten.

Es gibt kleinere Untersuchungen am Institut für Familienunternehmen aus Hamburg. Sie haben nur die Hamburger Unternehmen befragt und durchaus positive Aspekte herausgefunden, was die Wirtschaftskrise anbetrifft. Die Familienunternehmen sind besser durch die Krise gekommen als andere Unternehmensorganisationsformen. Dazu ein ganz klares Ja und die Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht.

Zu der 20-Millionen-€-Obergrenze: Wir selbst haben von Anfang an gesagt, es gibt die noch in einer anderen Frage angesprochene Orientierung des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hat im Urteil zwei Beispiele genannt. Zum einen war das die angesprochene europäische KMU-Definition. Dazu sage ich gleich noch etwas, wenn ich zu der anderen Frage komme. Zum anderen sind die 100 Millionen € als Obergrenze genannt. Es wurde schon erwähnt, Prof. Eichberger hat gesagt, sie sind selbst überrascht, dass diese beiden Beispiele so prominent diskutiert werden. Das wiederum hat mich überrascht. Wenn das Verfassungsgericht Beispiele nennt, ist es ja naheliegend, in erster Linie diese Beispiele als Grenzen zu diskutieren.

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagenen 100 Millionen € gehen auf einen Gesetzentwurf aus dem Jahr 2005/2006 zurück. Da hatten wir eine ganz andere Bewertungssituation. Darauf muss ich immer wieder zurückkommen. Das ist Kern des Problems. Damals hat man die Unternehmen nach steuerrechtlichen Vorgaben, nach dem sogenannten Stuttgarter Verfahren bewertet. Das ist Geschichte. Davon sind wir weg. Die Brisanz bei dem Thema ist, wir sind seit 2009 in einem anderem Regime und müssen uns mit der klaren Vorgabe auseinandersetzen, Unternehmen

so gut es geht nach Verkehrswerten, nach aktuellen Marktwerten zu bewerten. Insofern muss man den Hinweis auf diese 100 Millionen € etwas einschränken. Aus unserer Sicht sollte sich das deutlich Richtung 100 Millionen € verändern. Wir sind allerdings skeptisch.

Der Referentenentwurf enthält jetzt den Wert von 40 Millionen €, wenn bestimmte Eigenschaften von den Unternehmen nachgewiesen werden können. Das geht in die richtige Richtung, ist aber aus unserer Sicht noch deutlich zu niedrig. Wir haben es mehrfach erläutert. Aus unserer Sicht sind zu viele Unternehmen betroffen, wenn man das vereinfachte Ertragswertverfahren als Basis sieht. Die meisten Unternehmen wenden dieses Verfahren an.

Wo sollte die Bedürfnisprüfung angesiedelt werden? Wir haben klar gesagt, es muss auf Unternehmensebene angesiedelt werden. Die Frage der Liquidität ins Zentrum zu rücken, ist nicht ungefährlich. Wir haben jetzt einerseits das betriebsnotwendige Vermögen definiert und andererseits das, was nicht notwendig ist. Es gibt einen großen Unterschied zum derzeitigen Gesetz. Was nicht betriebsnotwendig ist – früher: Verwaltungsvermögen –, wird ja definitiv besteuert. Das unterschätzen viele. Es ist nicht so, dass bei der unterschiedlichen Regelung ein Kriterium wie „nicht mehr als die Hälfte“ oder „10 %“ einzuhalten ist. Jetzt erfolgt eine definitive Versteuerung.

Herr Witzel, Sie haben gefragt, wie sich das Steuerrecht dazu verhält. Es wird eher problematisiert, dass wir einen steuerlichen Zugriff auf dieses Verwaltungsvermögen haben und der Nettobetrag dann noch einmal herangezogen wird, um in der Bedürfnisprüfung berücksichtigt zu werden. Das werten wir ganz klar als doppelte Belastung der entsprechenden Bemessungsgrundlagen und sehen das sehr kritisch.

Zur Definition des betriebsnotwendigen Vermögens habe ich zu Beginn gesagt, wir sehen durchaus Chancen. Es kommt darauf an, den Referentenentwurf in dem Punkt noch ein bisschen genauer zu studieren. Auf den ersten Blick gibt es nicht ganz so viele Änderungen zur Definition des Hauptzweckes eines Unternehmens. Aber es gibt es schon einmal die Klarstellung – das mag sich merkwürdig anhören –, dass ein Unternehmen durchaus mehrere Hauptzwecke haben kann. Daran sehen Sie, alleine die Wortwahl ist oft etwas schwer zu verdauen. Herr Lehmann muss sich damit auseinandersetzen, was mehrere Hauptzwecke sind. Das ist aus Sicht der Unternehmen wichtig. Es gibt ganz viele Beispiele, wann man sagen muss, es gibt einen Hauptzweck, aber auch ganz viele andere Unternehmensaktivitäten nicht nur bei Töchtern, sondern auch im Kernunternehmen, die für den Erhalt des Unternehmens von zentraler Bedeutung sind. Dann kann man nicht so einfach abstufen und sagen, wir haben einen Hauptzweck; alles andere an Betriebsvermögen ist nicht verschonungswürdig.

Es kann in die richtige Richtung gehen und zu einer guten Lösung für die Unternehmen führen. Es muss sehr sorgfältig durchgeführt werden, damit nicht die Unternehmen bestraft werden, die ihre Eigenkapitaldecke stärken. Das ist auch ein Effekt. Gerade wenn kleine und mittlere Unternehmen durch Gewinnthesaurierung oder wie auch immer die Eigenkapitalbasis des Unternehmens stärken, haben sie im Zweifel mehr Liquidität im Unternehmen. Es kann nicht sein, dass das letztlich als nicht produktives Vermögen gewertet wird. Da bitten wir vielleicht auch die Fraktion der CDU,

auf den Finanzminister einzuwirken und diese Definition für alle Unternehmen positiver zu gestalten.

Herr Krückel, Sie hatten nach marktgerechter Bewertung gefragt. Wie kann man das ändern? Ändern könnte man das aus unserer Sicht durch eine Änderung des Bewertungsgesetzes. In § 9 Abs. 3 steht, dass individuelle Eigenschaften des Unternehmens eben nicht berücksichtigt werden. So ist man 2009 überhaupt erst zu dieser Verschonungsfrage gekommen. Ich habe versucht, es zu erläutern. Man sagt, auf der ersten Ebene darf das keine Rolle spielen. Es sollen alle gleich bewertet werden, und das am besten nach Verkehrswerten. Das wäre eine Möglichkeit. Man könnte im Bewertungsgesetz entsprechende Abschlüsse vornehmen. Diese würden Herrn Lehmann entlasten und nicht auf jeden Einzelfall abstellen, sondern sie würden typisierende Abschlüsse in der Bewertung vornehmen. Bei der vormaligen Vermögensteuer gab es das Problem veralteter Unternehmenswerte aus dem Jahr 1965 und früher. Das ist natürlich nicht mehr zeitgemäß. Insofern können wir uns daran nicht orientieren. Aber man könnte das aktuelle Bewertungsgesetz ändern.

Herr Zimkeit, Sie haben nach der Bedeutung für das Land gefragt. Für uns ist die Rahmenbedingung, dass die Erbschaftsteuer erst einmal als Ländereinnahme nicht infrage steht. Wir haben versucht, das bei allen Unternehmen in den IHKS klarzumachen. Die Einnahmen steigen. Herr Lehman, Ihnen steigen sie vielleicht nicht schnell genug. Aber wir haben immerhin gut 5 Milliarden € Einnahmen durch die Erbschaftsteuer. Das ist für uns die Rahmenbedingung. Sehr viele Unternehmen fragen mit den von Herrn Brügelmann angeführten guten Argumenten, ob man überhaupt eine Erbschaftbesteuerung benötigt. Denn bei dem, was schon einmal besteuert wurde, wird bei der Übertragung noch einmal „zugelangt“. Das wollen wir dem Grunde nach gar nicht problematisieren. Für uns ist die Rahmenbedingung: Die Länder sind auf die Einnahmen angewiesen.

Wir versuchen die aktuelle Verschonung so zu gestalten, dass auch die großen Unternehmen, die eine Bedürftigkeit nachweisen, weiterhin verschont werden. Das würde für uns bedeuten, die Einnahmen steigen mit der Größe des übertragenen Eigentums und demografisch bedingt. Aus unserer Sicht ist nicht notwendig, was derzeit passiert. Ich bitte Sie, sich das zu vergegenwärtigen. Nach dem aktuellen Vorschlag werden die Einnahmen sowieso steigen, weil das Verwaltungsvermögen definitiv besteuert wird. Damit werden die Einnahmen steigen, Herr Lehmann. Sie werden mehr in die Kassen bekommen, auch wenn sich ansonsten bei der Bedürfnisprüfung nicht viel ändert.

Bürokratieabbau ist ein gutes Stichwort. Wir sind sehr daran interessiert. Wir haben gesagt und zu belegen versucht, dass man die Bedürfnisprüfung durchaus typisierend, vereinfacht auf Unternehmensebene durchführen kann. Herr Zimkeit, wenn man sich den aktuellen Referentenentwurf ansieht, würde es aus unserer Sicht die beste bürokratische Entlastung sein, wenn man nicht in das Privatvermögen ginge. Das ist ein riesiger Aufwand. Die Daten des mit übertragenen Privatvermögens hat man weitestgehend. Es gibt auch noch Probleme. Aber bei dem bereits vorhandenen Vermögen der Erben stellen sich ganz große Bewertungsfragen, weil es wieder neu bewertet werden muss. Durch diesen Vorschlag entsteht eine Menge Bürokratie.

Dankbar bin ich Ihnen für die Erwähnung der anderen Stellungnahmen. Das gibt mir die Gelegenheit, auf die Stellungnahme von Herrn Prof. Truger einzugehen, die ich mir angeschaut habe. Es gab einmal einen Beitrag von Herrn Stegner und Frau Kiziltepe. Frau Kiziltepe ist im Gespräch letztlich nicht wirklich davon überzeugt gewesen, dass man die Erbschaftsteuer zahlen kann, indem man dem Staat Unternehmensanteile überträgt, wenn man Liquiditätsprobleme hat. Das ist eine völlig absurde Vorstellung. Damit würde man in der Tat einen ersten Schritt gehen – dann sind wir wirklich so weit, Herr Lehmann –, dann zerstören wir definitiv unsere Unternehmensstruktur. Davon raten wir ganz dringend ab. Beim Stichwort „Bürokratieabbau“ ist das auch nicht richtig angesiedelt. Davor warnen wir ganz eindringlich.

Die Einnahmen steigen aus unserer Sicht am ehesten durch Wirtschaftswachstum. Darüber reden wir ja: In welcher Unternehmensstruktur kann sich die Wirtschaft in Deutschland am besten entwickeln? Das ist letztlich die Kernfrage. Wenn man auf die Zahlen der aktuellen Steuerschätzung sieht, beschleicht einen das Gefühl, am ehesten wachsen die Steuereinnahmen über Wachstum. Das mag vielleicht nicht allen – auch hier im Saal – gefallen, aber man kann es mit Nachdruck sagen, auch wenn man sich die Situation in anderen Ländern anschaut. Die Wirtschaftsstruktur sollte so sein, dass die Unternehmen mit ihren Arbeitnehmern in dieser Struktur erfolgreich im internationalen Wettbewerb bestehen können. Das sorgt am ehesten für steigende Steuereinnahmen.

Es gab noch eine Frage von Herrn Abel. Die Frage zum Regierungsentwurf und zur Definition des betriebsnotwendigen Vermögens habe ich schon beantwortet. Es kommt darauf an, wie man es macht. Es kann durchaus für die Unternehmen gut sein. Es kommt letztlich darauf an, dass es für die Unternehmen auch rechtssicher ist. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Es würde auch Herrn Lehmann entlasten. Es kann nicht sein, dass für die Betriebsprüfungen eine große Rechtsunsicherheit besteht, die nicht nur die Finanzverwaltung, sondern auch die Unternehmen verunsichert.

Herr Wedel, ich bin schon auf Ihre Frage zu Vorgaben beziehungsweise zur KMU-Definition eingegangen. Sie haben gefragt, ob die Eckwerteregulierung und der Referentenentwurf über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinausgehen. Ja, aus unserer Sicht eindeutig. Wir haben den ersten Aufschlag des Bundesfinanzministers mit den Eckwerten überhaupt nicht verstanden. Herr Schäuble und das BMF haben immer betont, sie haben die Vorgabe, es verfassungsfest zu machen. Wir alle sind sicher, bald wieder in Karlsruhe zu sein. Herr Lehmann, ich glaube, Sie haben es gesagt. Das BMF bestreitet gar nicht, dass man sich in fünf oder sechs Jahren wieder dort treffen wird. Aber der Anspruch sei, dann ohne Beanstandung durch dieses Verfahren zu kommen. Aus unserer Sicht geht das deutlich über das hinaus, was man als minimalinvasiv bezeichnen kann oder über das, was das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat.

Auf einen wichtigen Punkt zur Einbeziehung des Privatvermögens sollte man noch einmal hinweisen. In der mittlerweile berühmten Randnummer 175 des Urteils steht, der Gesetzgeber habe zu erwägen, es einzubeziehen. Darin steht klar: Er kann es auch nicht einbeziehen; er muss es dann gut begründen. Es mangelt aus unserer

Sicht nicht an guten ökonomischen und juristischen Gründen, von einer Einbeziehung des Privatvermögens abzusehen.

Herr Schulz, Sie haben gefragt, ob es Zahlen für NRW gibt. Auch wenn wir keine konkreten Zahlen haben, bin ich für Ihre Frage sehr dankbar, weil das gerade aus Ihrer Sicht hier im Landtag eine naheliegende Frage ist. Wie viele Unternehmen sind betroffen? Sie haben gerade zitiert, was gestern und heute durch die Presse ging. Ich habe versucht, es eingangs deutlich zu machen. Das ist in der Tat ein ganz schwieriges Unterfangen. Ich wundere mich immer, mit welchem Selbstvertrauen die Journalisten das formulieren. Zumindest für den in der Presse genannten Zeitraum 2009 bis 2013 sind ganz viele Erbschaftsteuerfälle gar nicht abgeschlossen. Das kann im Grunde genommen noch in keine Statistik eingeflossen sein.

Herr Prof. Truger hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen – das fand ich auch vom BMF im Sommer vor dem Bundesverfassungsgericht etwas unglücklich –: Wie viele Fälle wären es gewesen, wenn man die Verschonung nicht gehabt hätte? Dann haben sie einfach ein paar Tausend Fälle verschonter Unternehmen genommen und gesagt, ohne Verschonung hätten die Unternehmen 19 Milliarden € gezahlt. Mit Verlaub: Das ist natürlich totaler Blödsinn. Man kann bei einem Gesetz, das elementar das Betriebsvermögen verschont, nachher nicht fragen, wie viele Unternehmen verschont wurden, und dann sagen, damit sind uns Steuereinnahmen entgangen. Das ist wirklich eine völlig falsche Ebene, auf der man das diskutiert.

Das Gesetz hat positiv gewirkt. Das übertragene Vermögen ist mit positiven Auswirkungen auf die Arbeitsplätze und auf die wirtschaftliche Entwicklung dieser Unternehmen verschont worden. Insofern habe ich diesen Punkt noch nie verstanden. Man könnte eher sagen: Es ist ein Erfolg, dass ein Gesetz so stark wirkt, dass die Verschonung in Anspruch genommen wird und die Arbeitsplätze erhalten werden. Insofern verstehe ich das Umgekehrte nicht und will noch einmal dafür werben, mit den Zahlen, die Sie hören, sehr vorsichtig zu sein.

Wir gehen von der anderen Seite heran. Das ist valider, glaube ich. Man kann sich anschauen, wie viele Unternehmen welchen Jahresertrag haben. Das wurde von unterschiedlichen Frägern angesprochen. Hier im Land finden Sie sehr viele Unternehmen. Fahren Sie ins Sauerland oder Siegerland – dort war ich vor kurzem –, dort gibt es viele Hidden Champions. Das ist total beeindruckend. Dort gibt es Gott sei Dank Hunderte von kleinen und mittleren Unternehmen mit einem Jahresertrag von mehr als 1 Million €. Davon profitieren auch die Arbeitnehmer.

Matthias Lefarth (Stiftung Familienunternehmen): Meine Damen und Herren, ich möchte nicht alles wiederholen, sonst hören Sie es zum dritten Mal. Vieles könnte ich komplett unterschreiben. Ich will mich auf einige neue Aspekte konzentrieren.

Ich fange mit der Frage zum Steueraufkommen von Herrn Schulz und Herrn Zimkeit an. Bei den 4,5 Milliarden € Erbschaftsteueraufkommen liegen die Haupteinnahmen in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen. In den neuen Bundesländern ist es fast eine Bagatellsteuer. Das muss man so sagen.

Wenn man die Einnahmebetachtung auf die Erbschaftsteuer isoliert konzentriert, ist das zu kurz gesprungen. Wir haben in Deutschland Einnahmen aus Unternehmenssteuern in Höhe von rund 140 Milliarden €. Zu diesen 140 Milliarden € tragen die großen Familienunternehmen überdurchschnittlich bei. Wir haben eigentlich drei Unternehmensgruppen in Deutschland. Wir haben die Konzerne, die nachgewiesenermaßen eine niedrigere Steuerquote als die großen Familienunternehmen haben. Wenn man die Familienunternehmen in kleine und mittlere sowie in größere Unternehmen differenziert, muss man sagen: Ein Drittel der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zahlt gar keine Gewerbesteuer, weil sie unterhalb des Gewerbesteuerfreibetrags liegen. Das kann man sich anhand der Gewerbesteuerstatistik anschauen. Das sind vor allen Dingen kleine und mittlere Unternehmen. Das sei nicht kritisiert. Sie können Pi mal Daumen sagen, 25 % der Unternehmenssteuern entfallen auf Nordrhein-Westfalen. Überdurchschnittlich tragen dazu die großen Familienunternehmen bei.

Wenn Sie bei der Erbschaftsteuer drehen, hat das Auswirkungen auf Investitionen. Wenn es Auswirkungen auf Investitionen hat, dann hat es Auswirkungen auf künftige Ertragslagen dieser Unternehmen und damit auf die Unternehmenssteuern. Ich glaube, was hier im Zweifel geschieht, ist für Nordrhein-Westfalen fiskalisch wesentlich negativer als ein kurzfristiges Drehen an der Erbschaftsteuerschraube. Ich stimme meinen Vorrednern zu: Es wird auf jeden Fall zu Mehreinnahmen bei der Erbschaftsteuer kommen. Das ist zwingend aus der Umsetzung des Urteils, weil das nicht begünstigte Betriebsvermögen künftig definitiv mit 30 % besteuert wird. Das war in der Vergangenheit faktisch so nicht der Fall.

Der heute vorgelegte Referentenentwurf sieht eine Aufkommenssteigerung in Höhe von 200 Millionen € vor. Wir können uns ehrlich gesagt nicht vorstellen, dass das ausreichen wird. Es wird sicherlich deutlich höher liegen.

Ich komme kurz zu einigen weiteren Aspekten. Herr Witzel und Herr Wedel, Sie haben nach den überschießenden Wirkungen des Referentenentwurfs gefragt. Das Urteil nennt selbst die Obergrenze von 100 Millionen €, ab der eine Bedürfnisprüfung erfolgen könnte. Die Zahl stammt aus dem Jahr 2005. Wir haben sie indexiert: 10 Jahre mit 2 % – dann sind Sie bei 120 Millionen €. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass 2005 ein anderes Bewertungsrecht galt. Deshalb ist die Grenze von 20 Millionen € schon verfassungsrechtlich viel zu niedrig gewählt. Diese Obergrenze müsste auch als Freibetrag und nicht als Freigrenze festgelegt werden. Auch dazu bietet das Urteil allen Spielraum. Im Regierungsentwurf von 2005 war die Grenze als Freibetrag gewählt und nicht als Freigrenze. Warum man ab 20 Millionen € infolge des Urteils abschmelzen muss, erschließt sich uns überhaupt nicht.

Lassen Sie mich zu den qualitativen Kriterien noch einen Satz sagen. Natürlich ist es absolut sinnvoll, wenn diese schon auf der Bewertungsebene Berücksichtigung finden. Sie haben es angesprochen, Herr Krückel. Im damaligen Vermögensteuergesetz wurden zum Beispiel Verfügungsbeschränkungen bei der Bewertung berücksichtigt. Für die Zwecke der Erbschaftsteuerbewertung, der Unternehmensbewertung erfolgt das jetzt ausdrücklich nicht. Das halten wir für falsch. Genauso sind wir der Meinung, man sollte in puncto Berücksichtigung des Jahresertrags eine Prognose-

entscheidung für die Zukunft auf der Grundlage von Szenarien zugrunde legen. Beim Kapitalmarktzins bin ich bei Ihnen, Herr Brügelmann: Man sollte nicht allein auf das letzte Jahr abstellen, sondern einen größeren Betrachtungszeitraum zugrunde legen.

Das bringt mich zu den qualitativen Kriterien, die aus unserer Sicht Berücksichtigung finden sollten. Allerdings gebe ich aus Sicht der großen Familienunternehmen zu bedenken: Bei manchen Unternehmen ist der personelle Bezug in der Geschäftsführung nicht mehr gegeben, oder es gibt ein Jahr mit einer höheren Ausschüttungsquote. Ich habe gerade mit einem großen Familienunternehmen gesprochen. Es hat eine hohe Ausschüttung vorgenommen. Mit dieser Ausschüttung hat es in einem anderen Unternehmen erneut investiert. Das war betriebswirtschaftlich gut zu begründen. Auch diese Unternehmen sind verschonungswürdig.

Wir plädieren auf jeden Fall ergänzend für eine Reinvestitionsklausel, für eine Reinvestitionsrücklage – die klar verfassungsfest wäre –, dass auch dann verschont werden muss, wenn etwas nachweislich in gebundenes Betriebsvermögen investiert und nicht nur auf ein betriebliches Bankkonto gelegt wird. Das bedeutet also zum Beispiel eine Investition in Maschinen, in Arbeitsplätze oder in Forschung und Entwicklung. Es wäre wichtig, wenn dieser Gedanke in der weiteren Debatte über die Ausgestaltung des Erbschaftsteuerrechts wesentlich stärker berücksichtigt werden könnte, als es bisher in den Eckwerten von Herrn Schäuble der Fall ist.

Herr Krückel, ich kann Ihnen zu dem Punkt der Bewertungen nur recht geben. Das halten wir für das Wichtigste vor der Klammer. Ich habe allerdings bisher nicht den Eindruck gehabt, dass die Politik bereit ist, an diesen Punkt heranzugehen. Uns wird immer gesagt, das wäre das Öffnen der Büchse der Pandora. So richtig überzeugt hat mich das bisher nicht. Wenn es auf der Bewertungsebene nicht gelingt, muss es auf der Besteuerungsebene Berücksichtigung finden. Das ist unsere feste Überzeugung.

Was Bürokratie und Zielgenauigkeit angeht, wird es extrem kompliziert, wenn Sie verschiedene Modelle nebeneinander legen. Das erleben wir jetzt mit dem Referentenentwurf. Mein Eindruck ist, es geht ein Stück weit um politische Gesichtswahrung. Der Vorschlag von Herrn Schäuble konnte zum Teil in den eigenen Reihen – auch bei der CSU – nicht überzeugen. Jetzt hat man daneben ein weiteres Optionsmodell. Das macht es mit Sicherheit nicht einfacher. Wenn das im Ergebnis zu einer Verschonung führt, soll uns das recht sein. Aber ich bin mir ziemlich sicher, wir reden am Ende über mehr Bürokratie reden, als wie sie heute schon kennen.

Herr Schulz, das bringt mich zum Schluss zu Ihrer Frage hinsichtlich der Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen. Auch Sie hatten angesprochen, welche nordrhein-westfälischen Sonderaspekte es gibt, Herr Zimkeit. Ich habe das jetzt mehrfach gesagt. In Nordrhein-Westfalen sind die Hidden Champions, die international erfolgreich sind. Wenn Sie die besondere Bedeutung für den nordrhein-westfälischen Standort betonen, dann müssen Sie den Unternehmen hier weiterhin gute Rahmenbedingungen für den internationalen Wettbewerb ermöglichen. Wir diskutieren im Moment alle über Steueroasen, Luxemburg-Leaks und BEPS. Das kennen Sie alles. Diese Familienunternehmen können da alle nicht mithalten.

Die Erbschaftsteuer ist ein besonderer Belastungsfaktor für diese Spezies von Familienunternehmen. Das ist heute deutlich geworden. Bei beiden von Herrn Schäuble vorgelegten Alternativen werden die großen Familienunternehmen in besonderer Weise belastet. In sechs, sieben, acht, neun Bundesländern gibt es diese Hidden Champions gar nicht. Aber in Nordrhein-Westfalen gibt es sie. Deshalb hoffe ich, dass wir Sie an der Seite der großen Familienunternehmen sehen.

Das Gros der Beschäftigten hat kein Problem mit dem Mindestlohn. Sie werden alle überdurchschnittlich bezahlt. Es sind hochqualifizierte Arbeitnehmer. Ich erwarte in den nächsten Wochen und Monaten eine gewisse Mobilisierung der Betriebsräte dieser großen Familienunternehmen, um deutlich zu machen, dass es nicht um die Bereicherung einiger privater Familien geht. Die sehen davon gar nichts. Das Geld bleibt im Unternehmen.

Das ist die besondere Rolle in Nordrhein-Westfalen als Keimzelle großer Familienunternehmen. Ich hatte ein Gespräch mit Minister Walter-Borjans. Er sagte, er habe einmal bei Henkel eine Ausbildung gemacht. Ihm müsse man nicht erzählen, wie wichtig die großen Familienunternehmen für den Standort Nordrhein-Westfalen seien. Aber jetzt kommt der Lackmustest. Jetzt muss man zeigen, dass man diese Bedeutung erkannt hat. Es bedarf deshalb weitgehender Nachbesserungen an den jetzigen Vorschlägen von Herrn Schäuble, sowohl an den Eckpunkten als auch am Referentenentwurf.

Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW): Zunächst möchte ich auf die Frage von Herrn Witzel antworten, wie die ungleiche Wettbewerbssituation der eigentümergeführten Unternehmen in Bezug auf die Erbschaftsteuer bewertet wird. Ich möchte darauf hinweisen, dass es jedem Unternehmen freisteht, wie es seine Rechtsform und die Besitzverhältnisse organisiert. Wenn die Erbschaftsteuer zu einem ernstzunehmenden Problem wird, bin ich ganz sicher, dass man über viele Jahre hinweg Gestaltungsmöglichkeiten findet, um diese Steuer zu vermeiden. Dann nimmt man allerdings die Nachteile anderer Unternehmensformen in Kauf. Aber so ist das eben, wenn man unterschiedliche Systeme nebeneinander fährt. Die Wahl hat der Betroffene, aber es gibt manchmal Vor- und manchmal Nachteile. Das gilt auch unter Einbeziehung der Erbschaftsteuer. Ich bin aber sicher, dass die Steuerberatung darauf ein Auge hat.

Für wesentlich schwieriger sehe ich die Einbeziehung des Privatvermögens bei der Bedürftigkeitsprüfung an. Von Herrn Witzel ist darauf hingewiesen worden, dass es beim Sozialtransfer um ganz andere Dinge geht. Dann will jemand etwas vom Staat. Das sehe ich hier ganz anders. Die Bedürftigkeitsprüfung führt zu einer Verschonungsregelung. Jemand, der grundsätzlich erbschaftsteuerpflichtig wäre, macht also geltend, aufgrund der Verschonungsregel keine Erbschaftsteuer zahlen zu müssen. Er belastet den Staat damit, dass er gar keine Erbschaftsteuer zahlen möchte. Ob ich Transferleistungen in Höhe von 500 € pro Monat bekomme oder Erbschaftsteuer im Wert von 10 Millionen € nicht zahlen möchte, ist für mich durchaus nebeneinanderzustellen. Den Aspekt sollte man betrachten. Deswegen hätte ich an der Stelle wenig Hemmungen, die entsprechenden Privatvermögen einzubinden.

Herr Krückel, Sie fragten, wie man zu einer gerechteren Bewertung kommen könnte. Ich würde dabei – so ähnlich, wie Sie es angeregt haben – zunächst auf das Bewertungsgesetz verweisen. Früher gab es eine Einheitsbewertung des Betriebsvermögens, die allein aufgrund der Menge der Verfahren – wir haben es damals noch für die Gewerbesteuer benötigt – eine Belastung der Finanzverwaltung dargestellt hat. Man könnte mit Sicherheit Bewertungsregeln aufstellen, die dem Unternehmenswert gerecht würden und die die Verwaltung nicht in dem Maße belasten. Wenn sie nur für die Erbschaftsteuer erhoben werden, fallen sie relativ selten an. Vor dem Hintergrund ist ohnehin eine intensive Prüfung notwendig.

Ich möchte daran erinnern, dass die Unternehmensbewertung in Erbschaftsteuerfällen in der Finanzverwaltung in den wenigsten Fällen von der Erbschaftsteuerabteilung selbst gemacht wurde. In der Regel wird sie von zentralen Bearbeitern oder von der Betriebsprüfung durchgeführt, wenn diese ohnehin ansteht. Solch komplexe Maßnahmen und Prüfungen können nicht unbedingt vom Schreibtisch aus gemacht werden und gehören auch nicht zum Tagesgeschäft. Das muss man dabei fairerweise sagen.

Also: Machbar ist das Ganze. Dazu bedürfte es aber des Beschlusses, beim Bewertungsgesetz feste Regeln zu finden und aufzustellen und damit auch verfassungsfeste Kriterien aufzubauen.

Zu der Höhe der Einnahmen für NRW habe ich bei den Zahlen des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen nachgeschaut. Die Erbschaftsteuer hat danach in 2014 insgesamt 1,2 Milliarden € für das Land Nordrhein-Westfalen eingespielt. In dem Vorjahr waren es 1,13 Milliarden €. Es passt also eigentlich immer. Wendet man den Königsteiner Schlüssel auf die Bundeszahlen an, kommt man nahe heran.

Die Zahlen aus dem Jahre 2013 waren die aktuellsten, die ich gefunden habe. Bundesweit wurden 4,6 Milliarden € Erbschaftsteuer eingenommen. Um das Volumen zu beschreiben, von dem wir reden: In 1996, dem letzten Jahr des vollständigen Vollzugs der Vermögensteuer, betrug der bundesweite Ertrag daraus 4,6 Milliarden €, also genau so viel wie 17 Jahre später die gesamte Erbschaftsteuer, die die Vermögensteuer ein wenig ersetzen sollte. Ich erinnere an meinen Vortrag.

Ich würde mit Blick auf Nordrhein-Westfalen sagen: Man kann sich an der einen oder anderen Stelle andere Einflüsse vorstellen. Spezialeinflüsse für Nordrhein-Westfalen sind gerade genannt worden. Ich gehe davon aus, dass die besondere Betroffenheit entsprechender Unternehmen in Nordrhein-Westfalen größer ist als anderswo. Insofern sollten wir bei diesem Thema mit besonderer Sorgfalt arbeiten. Die Abwägung der Gründe, die wir heute in der Anhörung vornehmen, ist schon ein Alleinstellungsmerkmal. Das machen andere Länder in der Präzision nicht.

Zum Thema „Bürokratie“: Man muss sich fragen, wie man bei einer solchen Erbschaftsbesteuerung mit Bürokratie umgehen kann. Ich hatte an mehreren Stellen darauf hingewiesen: Je mehr Gestaltungsmöglichkeiten es gibt, umso mehr Bürokratie ist erforderlich, um den Gestaltungsmöglichkeiten zu folgen.

Eine Verschonungsregelung mit Bedürftigkeitsprüfung ist für sich gesehen schon Bürokratie. Viel komplizierter kann man es nicht mehr machen: Zuerst stellt man gene-

rell den Wert eines Unternehmens fest, um dann zu sagen, vielleicht wollen wir gar keine Steuer. Trotzdem gucken wir noch einmal hin. Und wenn wir doch Steuern wollen, schauen wir, ob er sich das leisten kann. Das prognostizieren wir dann acht Jahre in die Zukunft. Und wenn wir dann zu dem Schluss kommen, er kann es nicht, zahlt er keine Steuern.

Das Verfahren ist an bürokratischem Aufwand nicht mehr zu toppen. Vor dem Hintergrund wäre es wünschenswert, zu anderen Schlüssen zu kommen. Frau Dr. Rietzler hat in ihrem Statement eine einfache Regelung vorgeschlagen, nämlich wieder das Betriebsvermögen zu besteuern und die Beträge über Freibeträge glatt zu machen. Das wäre unter bürokratischen Gesichtspunkten deutlich einfacher zu handhaben.

Letztlich bleibt mir die Aussage – den Referentenentwurf kenne ich nicht –: Ich hoffe, dass wir bei der Verkomplizierung dieser Materie am Ende eine verfassungsfeste Regelung finden. Ich glaube, ich darf für alle Sachverständigen eines sagen: Alle fünf Jahre die gesamte Erbschaftsteuer auf den Prüfstand zu stellen und einmal von rechts auf links zu drehen, um anschließend zu sagen, wir machen es jetzt wieder ganz anders, ist jemandem, der vererben möchte, eigentlich nicht zuzumuten. – Planungssicherheit ist für alle Bürgerinnen und Bürger ein ganz wichtiges Thema. Dazu sollten wir mit der Neuregelung kommen. Der jetzige Vorschlag führt nicht in diese Richtung.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank. – Mir liegt noch je eine Wortmeldung des Kollegen Witzel und des Kollegen Wedel vor. Bitte richten Sie konkrete Nachfragen an die Sachverständigen. Bitte schön.

Ralf Witzel (FDP): Herr Vorsitzender, wie Ihrerseits erbeten, habe ich jeweils eine konkrete Nachfrage in der zweiten Runde. Die erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Kambeck. Sie haben eben die Problematik der Unternehmenswertentwicklung deutlich gemacht und auf den Trend verwiesen, zu einer stärkeren Verkehrswertbetrachtung zu kommen. Irgendwie muss der Knoten ja durchgeschlagen werden. Was würden Sie als eigene Überlegung im Vergleich zu dem Entwurf des BMF präferieren?

Herr Lefarth, Sie haben in Ihren Ausführungen verschiedentlich Bezug auf eine Begutachtung durch den früheren Verfassungsrichter Di Fabio Bezug genommen. Wir wären in der Tat daran interessiert, dass Sie den Ausschussmitgliedern im Nachgang zur Sitzung diese Expertise zur Verfügung stellen.

Meine konkrete Frage an Sie lautet: Sie haben gerade etwas ausgesprochen Interessantes angesprochen, für das wir als Landtagsfraktion der FDP größte Sympathie haben, nämlich die Reinvestitionsklausel. Es geht nicht darum, dass Leute Geld in Unternehmenskonstruktionen stecken und verschachteln, um Erbschaftsteuer zu sparen. Das ist das, was oftmals die öffentliche Debatte bestimmt. Das kann in der Tat nicht das Ziel sein. Das Ziel ist der Erhalt betrieblicher Substanz und der Weiterführungsfähigkeit von Unternehmen. Wie würden Sie das ausgestalten und administrieren? Was wären die Kautelen, um das aus Ihrer Sicht rechtsfest auszugestalten? Das ist eigentlich das, was wir gemeinsam materiell wollen.

An Herrn Brügelmann habe ich auch eine Nachfrage. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie in Ihren Ausführungen der ersten Runde deutlich gemacht, dass Sie die Bedürfnisprüfung auf Basis des Unternehmenswertes aufgrund eines höheren Kapitalbedarfs je Arbeitsplatz bei größeren Unternehmen für schwierig halten. Kann man statistisch generell von diesem höheren Kapitalbedarf je Arbeitsplatz für größere Unternehmen sprechen? Wie sind Sie zu der Herleitung gekommen?

Herr Lehmann, Sie haben über die Bürokratie gesagt, es gibt Probleme beim Vollzug. Sie sehen es als bürokratisch aufwendig und streitanfällig an. Wo sehen Sie konkret Punkte, an denen sich die potenziell Steuerpflichtigen Gestaltungsoptionen suchen werden? Welche zusätzlichen Personalbedarf vermuten Sie angesichts der Vielzahl der unterschiedlichen Sonderregelungen, Fristenkontrollen, Haltensfristen, Verschonungsregelungen und Ausnahmen, wenn eine rechtssichere Administration auf Basis der Vorlage des BMF möglich sein soll?

Sie haben den Eindruck erweckt, Sympathie für eine höhere Substanzbesteuerung zu haben. War das ein Plädoyer für die Wiederbelebung der Vermögensteuer? Wenn ich mir die momentanen Rekordsteuereinnahmen ansehe und Sie ausführen, eigentlich müsste noch mehr gehen, stellt sich die Frage, an welchen Stellen Sie umgekehrt die steuerliche Belastung senken würden, damit es nicht unter dem Strich zu einer Mehrbelastung führt?

Dirk Wedel (FDP): Ich möchte mich auf eine einzige Frage beschränken. Der Deutsche Steuerberaterverband hat für die Abgrenzung von zu begünstigendem und nicht zu begünstigendem Betriebsvermögen eine Orientierung an ertragsteuerlichen Abgrenzungskriterien vorgeschlagen. Diese würde insbesondere durch die bisherige Rechtsprechung trotz ihrer Unschärfen eine gewisse Rechtssicherheit bieten. Sehen Sie an dieser Stelle auch diese Praktikabilität? Oder welche Vor- und Nachteile würden Sie bei einer Orientierung an ertragsteuerlichen Abgrenzungskriterien sehen?

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank. – Ich darf die Sachverständigen bitten, kurz dazu Stellung zu nehmen. Herr Brügelmann, bitte.

Ralph Brügelmann (Institut der deutschen Wirtschaft Köln): Zum Kapitalbedarf der Unternehmen: Eine Generalisierung ist immer ein bisschen gefährlich. Aber grundsätzlich gilt der Zusammenhang schon. Je größer das Unternehmen ist, desto höher ist der Kapitalbedarf je Mitarbeiter. Ich wiederhole, die Arbeitskostenerhebung sagt ganz klar, je größer das Unternehmen ist, desto höher sind die Arbeitskosten. Das wissen wir. Wenn Unternehmen mit höheren Arbeitskosten wettbewerbsfähig sein wollen, bedeutet das zwangsläufig eine höhere Produktivität. Wir müssen die höheren Kosten erwirtschaften. Das geht nicht anders. Höhere Produktivität bekomme ich durch zwei Faktoren, nämlich durch höheren Kapitaleinsatz oder/und durch ein höheres Bildungsniveau der Mitarbeiter. Die Statistik des Statistischen Bundesamtes sagt uns weiterhin, in den Branchen, in denen höhere Arbeitskosten vorliegen, liegen auch grundsätzlich höhere Kapitalintensitäten vor. Das führt für mich relativ

zuverlässig zu dem Schluss, dass größere Unternehmen pro Mitarbeiter mit einem höheren Kapitaleinsatz arbeiten.

Auf die Erbschaftsteuer bezogen fällt es mir schwer zu verstehen, dass gerade bei Unternehmen mit hohem Kapital je Mitarbeiter möglicherweise strengere Kriterien für die Besteuerung und ein leichter einsetzender Liquiditätsentzug stattfinden sollte als bei Unternehmen, die mit weniger Kapital je Mitarbeiter arbeiten.

Dr. Rainer Kambeck (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Die Frage bezieht sich auf die Ermittlung des Unternehmenswertes. Was empfehlen wir? Ich habe versucht, es darzustellen. Vielleicht kann man es abgestuft betrachten. Ideal wäre sicherlich, im Bewertungsgesetz direkt zu einer Änderung zu kommen, diesen § 9 Abs. 3 zu ändern und die individuellen Verfügungsbeschränkungen, die typischen Verfügungsbeschränkungen der Familienunternehmen, zu berücksichtigen. Wir haben wenig Hoffnung, dass man das angeht. Das Verfassungsgericht hat mit seinem Urteil 2008 beziehungsweise 2009 gerade erst neu sortiert und dieses zweistufige Verfahren etabliert. Deshalb plädieren wir dafür, pragmatisch vorzugehen und dort anzusetzen, wo man ansetzen kann.

Es gibt durchaus einen zweiten Bereich, an dem man ansetzen könnte, nämlich bei dem Ertragswertverfahren. Wir haben gesagt, der Kapitalisierungsfaktor berechnet sich einerseits durch den Marktzins. Der wurde schon erwähnt. Den kann man zumindest steuerlich nicht beeinflussen, weil die Vorgabe von der Bundesbank an das BMF geht und das BMF diesen Kapitalisierungsfaktor zum 1. Januar eines jeden Jahres neu festsetzt.

Wichtig ist für uns, es steckt noch ein Risikofaktor von 4,5 darin. Das führt letztendlich zu diesem Kapitalisierungssatz. Den könnte man verändern und anpassen. Das wäre die zweite Möglichkeit, um an einer Stelle pauschal einzugreifen und die Bewertungsproblematik zu berücksichtigen.

Letztlich gibt es eine dritte Möglichkeit. Auf diese beziehen wir uns zurzeit. Sie ist vom Bundesverfassungsgericht noch einmal bestätigt worden. Das Verschonungskonzept wurde im Urteil im Kern bestätigt. Selbst wenn man an der Bewertung jetzt keine Änderung durchsetzen kann, sind wir bei der Verschonungsregel und haben die Bestätigung des Bundesverfassungsgerichts. Es ist aus unserer Sicht, anders als in den Eckwerten und im Referentenentwurf, durchaus möglich, eine gute, sinnvolle Definition des verschonungswürdigen Vermögens zu finden. Wenn eine Bedürfnisprüfung durchgeführt werden muss, muss man sie auf der Unternehmensebene ansiedeln. Diese Vorgabe des Verfassungsgerichts ist auch eindeutig. Dabei sind die typischen Eigenschaften der Familienunternehmen zu berücksichtigen. Das wäre aus unserer Sicht der richtige Weg, um zu einer Lösung zu kommen, die letztlich viel weniger bürokratischen Aufwand erzeugen würde als der aktuelle Referentenentwurf.

Gestatten Sie mir noch einen kleinen Hinweis. Ich kann nur mit dem Kopf schütteln, wenn man sagt, wenn wir die Verschonungsregel nicht hätten, hätten wir weniger Bürokratie. Herr Lehmann, hätten wir die Unternehmen in Deutschland nicht mehr, hätten wir letztlich auch weniger Bürokratie. Dann haben Sie nämlich niemanden mehr,

den Sie besteuern können. Da bitte ich doch, mit ein bisschen mehr Realismus an die Sache heranzugehen.

Die Zahlen wurden genannt. Die Anhörung hat gezeigt, gerade hier in Nordrhein-Westfalen muss das Interesse sehr groß sein, zu einer mittelstandsfreundlichen Regelung zu kommen. Sie müssen leider hier in Nordrhein-Westfalen helfen, das umzusetzen, was man in Berlin in den Koalitionsvertrag geschrieben hat, nämlich dass die Unternehmen auch in Zukunft ohne zusätzliche steuerliche Belastung übertragen werden können sollen. Dafür werben wir im Interesse der Unternehmen sehr.

Matthias Lefarth (Stiftung Familienunternehmen): Ich möchte daran anschließen und es mit dem Gutachten von Prof. Di Fabio verbinden. Prof. Di Fabio hat sehr deutlich gesagt: Unter dem Gesichtspunkt von Artikel 3, also dem Gleichheitsgrundsatz, und dem Ausfluss der Gleichmäßigkeit der Besteuerung darf Betriebsvermögen anders besteuert werden als andere Vermögensarten. Das hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, weil es um den Erhalt der Arbeitsplätze geht.

Ich werde dem Ausschusssekretariat das Gutachten zuleiten. Prof. Di Fabio hat dafür geworben, dass der Gesetzgeber den Lenkungszweck um den Schutz der Arbeitsplätze bei großen Familienunternehmen erweitert – ich habe das eingangs gesagt – und seinen politischen Gestaltungsspielraum damit deutlich mehr erweitert, als es der Fall wäre, wenn die Gesetzesbegründung so bliebe wie 2008.

Prof. Di Fabio hat darüber hinaus gesagt, es muss eine Regelung gefunden werden, die nicht gestaltungsanfällig ist. Er hat diesen im Urteil deutlich gewordenen Grundsatz des Bundesverfassungsgerichts auf das übertragen, was nun auf dem Tisch liegt. Er kam zum Ergebnis, dass zum Beispiel die Einbeziehung von Privatvermögen verfassungsrechtlich erhebliche Risiken aufwirft. Nach dem Erwägen der Einbeziehung von Privatvermögen sollte der Gesetzgeber aus den verfassungsrechtlichen Risiken heraus zu dem Schluss kommen, das nicht zu tun.

Prof. Di Fabio hat sich in der Tat mit dem Vorschlag der Stiftung Familienunternehmen auseinandergesetzt, eine Reinvestitionsklausel einzuführen. Er hat es ausdrücklich mit dem Gütesiegel der Verfassungsfestigkeit versehen. Warum? Das Bundesverfassungsgericht hat auch in dem jetzigen Urteil noch einmal sehr deutlich gesagt: Lenkungsziel und Lenkungszweck der Verschonung ist der Erhalt der Investitionstätigkeit der Unternehmen. Damit ist letztendlich der Erhalt des Unternehmens mit seinen Arbeitsplätzen ein legitimes Lenkungsziel. Genau an diesem Ziel würde sich eine Reinvestitionsklausel orientieren.

Sie haben nach der Ausgestaltung der Reinvestitionsklausel gefragt. Wir haben folgendes vorgeschlagen: Innerhalb eines bestimmten Zeitraums von beispielsweise zwei Jahren kann eine immer noch festgesetzte Erbschaftsteuer in gebundenes, notwendiges Betriebsvermögen investiert werden, also in neue Maschinen usw. Das müsste durch einen einmaligen Verwaltungsakt festgestellt werden. Wir ermitteln im Erbschaftsteuerverfahren sowieso das Verhältnis von begünstigtem zu nicht begünstigtem Betriebsvermögen. Wir werden auch die Schulden entsprechend zuordnen. Diese Quote muss ermittelt werden. Sie muss dann innerhalb von zwei Jahren nach

der Übertragung so gesteigert werden, dass die Quote des begünstigten Betriebsvermögens entsprechend höher ist.

Eine solche Reinvestitionsklausel wird zunehmend diskutiert. Das ist bei der FDP der Fall. Ich weiß, es gibt bei der Union, bei den Sozialdemokraten durchaus erhebliche Überlegungen. Denken Sie daran, dass die große Koalition aus SPD und CDU damals im Bereich des Einkommensteuerrechts das Instrument der Thesaurierungsklausel geschaffen hat. Diese hat bisher wegen der komplizierten Ausgestaltung allerdings nicht wirklich zu Erfolgen geführt. Es wäre wichtig, dass Sie sich mit dem Instrument der Reinvestitionsklausel noch einmal befassen.

Meine letzte Bemerkung bezieht sich auf Ihre Frage, Herr Wedel. Sie sprachen den Vorschlag des Steuerberaterverbandes an. Wenn man die Definition so wählt, wie es das Bundesfinanzministerium jetzt gemacht hat, nämlich betriebsnotwendiges Betriebsvermögen zu begünstigen, dann sprechen wir uns wie der Steuerberaterverband für eine Anlehnung an das Ertragssteuerrecht aus. Es ist in sich konsequent und würde letztlich eine gewisse Vereinheitlichung darstellen. Der im Bereich des Bewertungsgesetzes vorliegende Vorschlag überzeugt uns seitens der Stiftung nicht.

Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW): Ich bin gefragt worden, wo Gestaltungsoptionen zu sehen wären. In den Stellungnahmen ist auf eine hingewiesen worden. Letztendlich werden sich die Gestaltungsoptionen insbesondere daraus ergeben, dass wir bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem Stichtagsprinzip arbeiten. Während das bei Erbschaft nicht ganz so einfach ist, ist bei einer Schenkung natürlich gestaltbar, welche Verhältnisse am Stichtag zu beurteilen sind.

Vor dem Hintergrund ergibt sich an dieser Stelle eine Vielzahl von Gestaltungsoptionen. Sie spielen insbesondere bei der Frage eine Rolle, zu welchem Stichtag die Verschonungsprüfung vorgenommen wird.

Eine weitere Möglichkeit von – allerdings mit Aufwand verbundenen – Gestaltungsoptionen wären Unternehmensbeteiligungen. Bei den Unternehmen, von denen wir sprechen, listen wir nicht nur die Aktiva und Passiva auf. Wir haben es auch mit Unternehmensbeteiligungen zu tun, die dem Unternehmenszweck dienen und von daher ohne Zweifel zum begünstigten Vermögen gehören würden. Aber auch da ergeben sich auf Stichtage bezogen Wechselwirkungen.

Von Herrn Witzel kam eine Frage. Richtig ist, ich habe Sympathie für eine deutlich höhere Substanzbesteuerung. Richtig ist aber auch, ich würde die Mehreinnahmen ganz gelassen in Kauf nehmen und mich freuen, dass die finanziellen Interessen des Landes und der Kommunen an dieser Stelle deutlich gestärkt werden. Wir reden hier von einer reinen Landessteuer. Gerade wir in Nordrhein-Westfalen haben noch einiges an Weg zurückzulegen. Vor dem Hintergrund würde ich keine Gegenvorschläge machen, die zu einer Minderung der Steuer führen.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank. Meine Herren Sachverständigen, ich darf Ihnen ganz herzlich für Ihre Ausführungen in der heutigen Sitzung danken.

Das Wortprotokoll der Anhörung wird Ihnen schnellstmöglich zugänglich gemacht. Das wird voraussichtlich ungefähr am 16. Juni 2015 sein, damit wir eventuell schon am 18. Juni 2015 die Auswertung und Abstimmung zu dieser Anhörung vornehmen können.

Ich darf Ihnen nochmals ganz herzlich im Namen des Ausschusses für Ihre sachverständige Unterstützung danken und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

(Beifall)

Ich schließe die Sitzung und weise darauf hin, dass in fünf Minuten die weitere Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses beginnt.

gez. Christian Möbius
Vorsitzender

15.06.2015/16.06.2015

187